ISSN 0174-478 X 25

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020	Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 29. Februar 2020	Nr. 3
Tag	INHALT	Seite
11. 2.20	Gesetz zur Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes	25
11. 2.20	Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse	37
11. 2.20	Gesetz zur Änderung des Brexit-Übergangsgesetzes BW	45
30. 1.20	Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2019/2020/2021	45
10. 2.20	Verordnung des Sozialministeriums über die Praxisanleitung im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 31 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung	46
18. 2.20	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Laufbahnverordnung MLR	46
18. 2.20	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Beratung, die Betreuung und deren Förderung im Privatwald (Privatwaldverordnung – PWaldVO)	47
18. 2.20	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Qualifizierung und Prüfung zum Erwerb der forstlichen Sachkunde (Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forstliche Sachkunde – QuaPrO-fS)	52
18. 2.20	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Qualifizierung und Prüfung zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde (Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forsttechnische Sachkunde – QuaPrO-ftS)	70
18. 2.20	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Qualifizierung und Prüfung zum Erwerb des Waldpädagogikzertifikats (QuaPrO Waldpädagogik)	89
21. 2.20	Bekanntmachung des Justizministeriums über das Inkrafttreten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft	99

Gesetz zur Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes

Vom 11. Februar 2020

Der Landtag hat am 5. Februar 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vom 12. Februar 1996 (GBl. S.159), das zuletzt durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1552, 1556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - »Gesetz über die Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des Geheim- und Sabotageschutzes und den Schutz von Verschlusssachen (Landessicherheitsüberprüfungsgesetz – LSÜG)«
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »(Wiederholungsüberprüfung)« ein Komma und die Wörter »sowie den Schutz von Verschlusssachen« eingefügt.

- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort ȟberstaatlicher« durch die Wörter »über- oder zwischenstaatlicher« ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »Verschlußsachengrade« durch das Wort »Verschlußsachengrade« sowie das Wort »Verschlußsachengraden« durch das Wort »Verschlußsachengraden« ersetzt.
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort »schriftlichen« die Wörter »oder elektronischen« eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort »bereits« die Wörter »vor weniger als fünf Jahren« eingefügt und das Wort »durchgeführt« wird durch die Wörter »abgeschlossen wurde, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »In die Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9 und 10 soll einbezogen werden:
 - der volljährige Ehegatte der betroffenen Person.
 - 2. der Lebenspartner der betroffenen Person oder
 - 3. der volljährige Partner, mit dem die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt (Lebensgefährte).«
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter »des Ehegatten oder Lebenspartners« durch die Wörter »dieser Person« ersetzt.
 - cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

 »Sofern die Person im Sinne des Satzes 1 in
 die Sicherheitsüberprüfung einbezogen wird,
 ist sie mitbetroffene Person.«
 - dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter »oder die eheähnliche Gemeinschaft« werden gestrichen.
 - bbb) Nach dem Wort »ein« werden die Wörter »oder begründet sie die auf Dauer angelegte Gemeinschaft während oder nach der Sicherheitsüberprüfung« eingefügt.
 - ccc) Nach dem Wort »Stelle« wird das Wort »unverzüglich« eingefügt.
 - ddd) Die Wörter »des Ehegatten oder des Lebenspartners« werden durch die Wörter »der Person im Sinne des Satzes 1« ersetzt.
 - ee) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:
 - »Das gleiche gilt, wenn die Volljährigkeit des Ehegatten oder des Lebensgefährten während oder nach der Sicherheitsüberprüfung eintritt.«

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter »Dieses Gesetz gilt nicht« werden durch die Wörter »Eine Sicherheitsüberprüfung ist nicht durchzuführen« ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort »ausschließlich« gestrichen.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - »(4) Die Sicherheitsüberprüfung kann unterbleiben, wenn eine Person sich nur kurzzeitig in einem Sicherheitsbereich oder in einer sicherheitsempfindlichen Stelle aufhalten soll und durch eine fachkundige überprüfte Person ständig begleitet wird.«
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter »einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuweisen, übertragen oder sie dazu ermächtigen« durch die Wörter »eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen« ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - »2. die im Landtag vertretene politische Partei nach Artikel 21 des Grundgesetzes, die eine betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit innerhalb der Partei oder ihrer Stiftung betrauen will,«
 - cc) In Nummer 3 werden nach der Angabe »will,« die Wörter »für eine betroffene Person dieser nicht-öffentlichen Stelle« eingefügt.
 - dd) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter »deren jeweilige« durch die Wörter »ihrer jeweiligen« ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 - »Die Rechtsaufsichtsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Sicherheitsüberprüfung der Geheimschutzbeauftragten der Landratsämter, der Gemeinden und der öffentlichen Stellen, deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die der Aufsicht des Landes untersteht, und ihrer Stellvertreter.«
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter »der unteren Sonderbehörden, der Geheimschutzbeauftragten sowie deren jeweilige« durch die Wörter »und der Geheimschutzbeauftragten der unteren Sonderbehörden sowie ihrer jeweiligen« ersetzt.
 - e) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter »führt Sicherheitsüberprüfungen bei Bewerbern und Mitarbeitern des eigenen Dienstes allein durch« durch die Wörter »ist für Bewerber sowie für Mit-

arbeiter des eigenen Dienstes zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung und mitwirkende Behörde zugleich« ersetzt.

- f) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
 - »(9) Die Aufgaben der zuständigen Stelle sind von einer von der Personalverwaltung, dem Datenschutzbeauftragten und der Ansprechperson für Korruptionsprävention getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.«
- 5. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

Geheimschutzbeauftragte, Sabotageschutzbeauftragte

- (1) Die nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 für den Bereich des Geheimschutzes zuständigen Stellen sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Geheimschutzbeauftragten sowie eine zur Vertretung berechtigte Person bestellen. Soweit ein Geheimschutzbeauftragter nicht bestellt wird, nimmt die Leitung der Dienststelle die Aufgaben des Geheimschutzbeauftragten wahr. Der Geheimschutzbeauftragte sorgt in seiner Dienststelle für die Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Regelungen.
- (2) Die nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 für den Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes zuständigen Stellen sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Sabotageschutzbeauftragten sowie eine zur Vertretung berechtigte Person bestellen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Die näheren Aufgaben der Geheimschutzbeauftragten und der Sabotageschutzbeauftragten regeln die allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 34a.«
- 6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Allgemeine Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen«

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Interesse« ein Komma und die Wörter »insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes,« eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »Verschlusssachen können auch Produkte und die dazugehörenden Dokumente sowie zugehörige Schlüsselmittel zur Entschlüsselung, Verschlüsselung und Übertragung von Informationen sein (Kryptomittel).«
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz anngefügt: »Geheimhaltungsbedürftig im öffentlichen Interesse können auch Geschäfts-, Betriebs-,

Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs sein.«

- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - »(1a) Von einer Verschlusssache dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis haben müssen. Keine Person darf über eine Verschlusssache umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist.«
- d) In Absatz 2 werden die Wörter »Eine Verschlußsache ist« durch die Wörter »Verschlusssachen werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle des Landes oder auf deren Veranlassung in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:« ersetzt.
- e) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
 - »(3) Wer aufgrund dieses Gesetzes oder in sonstiger Weise Zugang zu einer Verschlusssache erlangt,
 - ist zur Verschwiegenheit über die ihm dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und
 - hat durch Einhaltung der Schutzmaßnahmen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Kenntnis von der Verschlusssache erlangt.
 - (4) Öffentliche Stellen sind verpflichtet, Verschlusssachen durch Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes nach der jeweils für sie geltenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift, die nach § 34 a zu erlassen ist, so zu schützen, dass Durchbrechungen ihrer Vertraulichkeit entgegengewirkt wird, und darauf hinzuwirken, dass solche Versuche erkannt und aufgeklärt werden können. Dies gilt auch für die Weitergabe von Verschlusssachen an nicht-öffentliche Stellen. Die eine Verschlusssache herausgebende Stelle kann weitere Vorgaben zum Schutz der Verschlusssache treffen.«
- 7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort »Anhaltspunkte« werden die Wörter »Folgendes begründen:« eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter »begründen oder« durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - »2. eine besondere Gefährdung der betroffenen Person, insbesondere aufgrund ihrer Erpressbarkeit, durch mögliche Anbahnungs- oder Werbungsversuche insbesondere

- a) ausländischer Nachrichtendienste,
- b) von Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129 b des Strafgesetzbuches oder
- c) von Organisationen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes verfolgen,

oder«

- dd) In Nummer 3 wird das Wort »begründen« gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter »zur Person des Ehegatten oder Lebenspartners« durch die Wörter »nach Satz 1 im Hinblick auf die mitbetroffene Person« ersetzt.
- 8. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 6

Rechte der betroffenen und der mitbetroffenen Person«

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »zur Anhörung mit einem Rechtsanwalt erscheinen« durch die Wörter »im Rahmen der Anhörung einen Rechtsanwalt beiziehen« ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter »in der Person des Ehegatten oder Lebenspartners« werden durch die Wörter »im Hinblick auf die mitbetroffene Person« ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort »Anhaltspunkte« werden die Wörter »nach § 5 Absatz 1 Satz 1« eingefügt.
 - cc) Die Wörter »die ein Sicherheitsrisiko begründen,« werden gestrichen.
 - dd) Das Wort »ihm« wird durch das Wort »ihr«
- In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »mit« die Wörter »schriftlicher oder elektronischer« eingefügt und die Wörter »der einbezogenen« werden durch die Wörter »mit schriftlicher Zustimmung der mitbetroffenen« ersetzt.
- 10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst

»§ 11

Befugnis zur Datenerhebung«

- b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe »Abs. 7« durch die Angabe »Absatz 8« ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »Person und bei dem in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner« durch die Wörter »und der mitbetroffenen Person« ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter »Person oder ihres Ehegatten oder Lebenspartners« durch die Wörter »oder der mitbetroffenen Person« ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Überprüfungsarten« ein Komma und das Wort »Überprüfungszeitraum« angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Bundeszentralregister« ein Komma und die Wörter »dem Gewerbezentralregister« eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - »2a. soweit im Einzelfall erforderlich, bei ausländischen betroffenen Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, Ersuchen um eine Übermittlung der nach § 3 Absatz 1 und 2 Nummer 5, 6 und 9 des AZR-Gesetzes gespeicherten Daten,«
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort »Grenzschutzdirektion« durch die Wörter »in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde« und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Folgende Nummern 4 und 5 sowie folgende Sätze werden angefügt:
 - »4. Einsicht in erforderlichem Maße in öffentlich sichtbare Internetseiten zu der betroffenen Person einschließlich des öffentlich sichtbaren Teils sozialer Netzwerke und
 - 5. Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen bei Auslandsaufenthalten von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren.

Eine Anfrage nach Satz 1 Nummer 5 bedarf der gesonderten Zustimmung der betroffenen Person. Bei einer Anfrage dürfen an die ausländischen Sicherheitsbehörden oder an die nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständigen öffentlichen Stellen nur folgende Daten übermittelt werden:

- Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere
- 2. Geburtsdatum und Geburtsort,
- 3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten,
- 4. Wohnsitze, Adressen des Aufenthalts in dem Staat, dessen Sicherheitsbehörde oder

- zuständige öffentliche Stelle angefragt werden soll,
- 5. aktueller Wohnsitz, sofern erforderlich,
- Nummer des Personalausweises oder Reisepasses oder Kopie des Ausweisdokuments, sofern erforderlich,
- Angaben zu den Eltern, sofern erforderlich, sowie
- 8. Anlass der Anfrage.

Die Anfrage unterbleibt, wenn ihr entgegenstehen:

- auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland,
- Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland oder
- unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses der Anfrage überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen oder der mitbetroffenen Person.

Das schutzwürdige Interesse der betroffenen oder der mitbetroffenen Person überwiegt insbesondere, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau im angefragten Staat nicht gewährleistet ist. Wird eine Anfrage aus den in Satz 4 genannten Gründen nicht durchgeführt oder wurde sie nicht beantwortet, ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.«

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »Wird der Ehegatte oder Lebenspartner der betroffenen Person in die Sicherheitsüberprüfung gemäß § 2 Absatz 2 einbezogen,« durch die Wörter »Für die mitbetroffene Person« ersetzt und die Wörter »bezüglich der einzubeziehenden Person« gestrichen.
- d) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»In den Fällen des § 10 Nummer 3 sind diese Maßnahmen in der Regel auch im Hinblick auf die mitbetroffene Person durchzuführen und die betroffene Person kann auch selbst befragt werden.«

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter »Person oder der einbezogenen« werden durch die Wörter »oder der mitbetroffenen« ersetzt.
 - bbb) Nach den Wörtern »Staatssicherheitsdienst der« wird jeweils das Wort »ehemaligen« gestrichen.
 - ccc) Die Wörter »Person oder die einbezogene« werden durch die Wörter »oder die mitbetroffene« ersetzt.
 - ddd) Nach den Wörtern »Gebiet der« wird das Wort »ehemaligen« gestrichen.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: »Die Anfrage bezieht sich auch auf Hinweise über frühere Verbindungen zu einem ausländischen Nachrichtendienst.«
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Soweit es eine sicherheitserhebliche Erkenntnis erfordert, können die betroffene und die mitbetroffene Person selbst befragt werden.«

- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: »Reicht diese Befragung nicht aus, stehen ihr schutzwürdige Interessen entgegen oder erfordert es die Prüfung der Identität, kann die mitwirkende Behörde neben den Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 weitere geeignete Auskunftspersonen oder andere geeignete Stellen befragen oder Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen. Ferner kann die betroffene Person aufgefordert werden, für die Aufklärung der sicherheitserheblichen Erkenntnis geeignete Unterlagen beizubringen. Zusätzlich können von öffentlichen Stellen Akten beigezogen werden, von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Finanzbehörden auch über Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat im Sinne des § 369 der Abgabenordnung.«
- cc) Im neuen Satz 5 wird die Angabe »Abs. 5« durch die Angabe »Absatz 4« ersetzt.
- g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 - »(6) Die Überprüfung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre, bei den in § 3 Absatz 8 Satz 1 genannten Personen auf den Zeitraum der letzten zehn Jahre. Internationale Vorschriften, die einen anderen Zeitraum vorsehen, bleiben unberührt.«
- 12. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort
 »Vornamen« ein Komma und die Wörter
 »auch frühere« eingefügt.
 - bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:
 - »2 a. Geschlecht,«
 - ccc) In Nummer 4 werden nach dem Wort »Familienstand« die Wörter »und das Bestehen einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft« eingefügt.
 - ddd) In Nummer 5 werden das Wort »ehemaligen« gestrichen sowie nach dem Wort

- »Republik« das Wort »grundsätzlich« und nach dem Wort »Lebensjahr« ein Komma und die Wörter »in jedem Fall aber in den vergangenen fünf Jahren« eingefügt.
- eee) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - »8. private und berufliche telefonische und elektronische Erreichbarkeit,«
- fff) In Nummer 9 werden nach dem Wort »Geburtsort« ein Komma und die Wörter »Staatsangehörigkeit, Geschlecht« eingefügt.
- ggg) In Nummer 10 werden nach dem Wort »Staatsangehörigkeiten« ein Komma und das Wort »Geschlecht« eingefügt.
- hhh) In Nummer 11 werden nach dem Wort »Anschriften« ein Komma und die Wörter »für Zeiten der Nichtbeschäftigung den Aufenthaltsort, sofern der jeweilige Zeitraum ununterbrochen mehr als drei Monate umfasst« eingefügt.
- iii) In Nummer 12 werden nach dem Wort »Reisepasses« die Wörter »sowie die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum« eingefügt.
- jjj) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 - »13. laufende oder in den vergangenen fünf Jahren abgeschlossene Insolvenzverfahren, in den vergangenen fünf Jahren gegen sie durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und eine Erklärung dazu, ob zur Zeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,«
- kkk) In Nummer 14 wird das Wort »ehemaligen« gestrichen.
- Ill) In Nummer 16 wird das Wort »Straf-« durch die Wörter »Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren« ersetzt.
- mmm) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16 a eingefügt:
 - »16a. strafrechtliche Verurteilungen im Ausland,«
- nnn) In Nummer 17 werden die Wörter »Angaben zu Wohnsitzen, Aufenthalten, Reisen, nahen Angehörigen und sonstigen« durch die Wörter »Wohnsitze, Aufenthalte, Reisen, nahe Angehörige und sonstige« und das Wort »befaßten« durch das Wort »befassten« ersetzt.
- 000) Nummer 18 wird aufgehoben.

- ppp) Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 18 und nach der Angabe »Vornamen,« werden die Wörter »Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht,« eingefügt und das Wort »Rufnummern« durch die Wörter »telefonische und elektronische Erreichbarkeit« ersetzt.
- qqq) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 19 und die Wörter »Angaben zu früheren« werden durch die Wörter »frühere« und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- rrr) Folgende Nummer 20 wird angefügt:
 - »20. die Adressen eigener Internetseiten und die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken im Internet unter Angabe des Benutzernamens.«
- bb) In Satz 3 werden die Wörter »sind zwei aktuelle Lichtbilder« durch die Wörter »ist ein aktuelles Lichtbild« ersetzt.
- cc) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 »Im Fall der elektronischen Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung ist der Erklärung eine Unterschriftenprobe der betroffenen Person
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

beizufügen.«

- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe »Nr. 8,« durch das Wort »Nummer« und das Wort »Lichtbilder« durch die Wörter »eine Unterschriftenprobe « ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »Angaben zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 dürfen nachträglich erhoben werden, soweit Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zu treffen sind.«
- cc) In Satz 3 werden die Wörter »oder Lebenspartners« durch ein Komma und die Wörter »des Lebenspartners oder des Lebensgefährten« ersetzt.
- dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - »Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 9 entfallen die Angaben zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 18.«
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - »(3) Zur mitbetroffenen Person sind zusätzlich die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 7, Nummer 12, 13, 16, 16a und 17 genannten Daten anzugeben. Sofern die Zustimmung zur Einbeziehung in die Sicherheitsüberprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 3 in elektronischer Form erteilt wird, gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.«

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - »(4) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 3 Absatz 8 Satz 1 genannten Personen sind zusätzlich anzugeben:
 - 1. die Wohnsitze seit der Geburt,
 - die Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (Namen, Vornamen, auch frühere, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Geschlecht),
 - die Geschwister (Namen, Vornamen, auch frühere, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Geschlecht),
 - abgeschlossene Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren,
 - alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der Deutschen Demokratischen Republik,
 - zwei Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung der betroffenen Person (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, telefonische und elektronische Erreichbarkeit und Verhältnis zur Person),
 - im Falle des Vorhandenseins einer mitbetroffenen Person zwei Auskunftspersonen zu deren Identitätsprüfung (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, telefonische und elektronische Erreichbarkeit und Verhältnis zur Person).«
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort »Lebenspartner« durch das Wort »Lebensgefährten« ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

 »Dies gilt auch, soweit für einen nahen Angehörigen der mitbetroffenen Person eine solche Gefahr begründet werden könnte.«
- f) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter »können die Personalakten« durch die Wörter »kann die Personalakte« ersetzt.
- g) In Absatz 7 werden die Wörter »Person des Ehegatten oder Lebenspartners« durch die Wörter »mitbetroffenen Person« und das Wort »diesen« durch das Wort »dieser« ersetzt.
- 13. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort »Abschluß« durch das Wort »Abschluss« ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Stelle« die Wörter »schriftlich oder elektronisch« eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter »die Mitteilung über« durch die Wörter »auch eine nachrichtliche Mitteilung an« ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 - »(2a) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass die Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden kann, so teilt sie dies der zuständigen Stelle unter Darlegung der Gründe mit. Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass die Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden kann, weil die betroffene Person in Bezug auf den in § 12 Absatz 6 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist, teilt sie der zuständigen Stelle zusätzlich mit, welche Maßnahmen sie nach § 12 getroffen hat und welche sicherheitserheblichen Erkenntnisse sich hieraus ergeben haben. Die Mitteilungen erfolgen schriftlich oder elektronisch.«
- e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - »Die Bewertung der übermittelten Erkenntnisse erfolgt aufgrund einer am Zweck der Sicherheitsüberprüfung orientierten Gesamtwürdigung des Einzelfalles, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Tätigkeit.«
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - »Entscheidet die zuständige Stelle, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der betroffenen Person entgegensteht, teilt sie dies der mitwirkenden Behörde schriftlich oder elektronisch mit.«
- f) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - »(4) Die zuständige Stelle teilt der betroffenen Person das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung mit.«
- g) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 - »(5) Die zuständige Stelle stellt die Sicherheitsüberprüfung ein, wenn die betroffene oder die mitbetroffene Person
 - der für den Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Mitwirkung an der Sicherheitsüberprüfung nicht nachkommt oder
 - 2. in Bezug auf den in § 12 Absatz 6 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist.

Ohne eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, darf die betroffene Person nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden. § 2 Absatz 1 Satz 4, § 8 Absatz 2 und § 15 bleiben unberührt.«

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort »Zuweisung« durch die Wörter »Betrauung mit« ersetzt.
- b) Die Wörter »§ 2 Abs. 1 Satz 1 die sicherheitsempfindliche Tätigkeit der betroffenen Person vor Abschluß der Sicherheitsüberprüfung erlauben« werden durch die Wörter »§ 2 Absatz 1 Satz 1 die betroffene Person vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen« ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort ȟber« das Wort »die« durch die Wörter »Veränderungen der« ersetzt und die Wörter »eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben« werden durch die Wörter »mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen oder bereits betraut sind« ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 werden nach der Angabe Ȇberweisungsbeschlüsse,« die Wörter »Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung,« eingefügt.
- bb) In Nummer 5 werden das Wort »Straf-« durch die Wörter »Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren«, das Wort »Disziplinarsachen« durch das Wort »Disziplinarverfahren« und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - »6. Nebentätigkeiten.«

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort »Abschluß« durch das Wort »Abschluss« ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter »Person oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner« durch die Wörter »oder die mitbetroffene Person« ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - »(3) Liegt eine sicherheitserhebliche Erkenntnis vor, kann die zuständige Stelle die weitere Betrauung der betroffenen Person mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bis zu einer endgültigen Entscheidung über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos untersagen, sofern die besondere Bedeutung der Erkenntnis und die Art der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit dies erfordern und die Untersagung keinen Aufschub duldet. § 6 bleibt unberührt.«

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Ergänzung«

durch das Wort »Aktualisierung« und das Wort »Sicherheitserklärung« durch das Wort »Sicherheitsüberprüfung« ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter »alle fünf Jahre« werden durch die Wörter »nach fünf Jahren« und das Wort »ergänzen« durch das Wort »aktualisieren« ersetzt.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

»Die zuständige Stelle prüft die Aktualisierungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit; § 13 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 im erforderlichen Umfang für die betroffene und die mitbetroffene Person erneut durchzuführen und zu bewerten.«

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter »Bei sicherheitsempfindlichen T\u00e4tigkeiten nach \u00a7 10 ist in der Regel im Abstand von zehn Jahren« durch die W\u00f6rter »Im Abstand von in der Regel zehn Jahren ist« ersetzt.
- bb) In Satz 3 Halbsatz 2 werden vor dem Wort »die« die Wörter »bei der Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 9 oder 10 kann« eingefügt und nach dem Wort »Behörde« das Wort »kann« gestrichen.
- cc) In Satz 4 werden nach den Wörtern »bedarf der schriftlichen« die Wörter »oder elektronischen« eingefügt und die Wörter »seines Ehegatten oder Lebenspartners, falls er einbezogen wird« werden durch die Wörter »der mitbetroffenen Person« ersetzt.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

»(3) Verweigert die betroffene oder die mitbetroffene Person die erforderliche Mitwirkung bei den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2, darf die betroffene Person nicht weiter mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden. § 14 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.«

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird nach den Wörtern »Staatssicherheitsdienst der« das Wort »ehemaligen« gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter »des Familienstandes,« gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 - »4. Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft,«

- cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.
- dd) In der neuen Nummer 6 werden nach der Angabe Ȇberweisungsbeschlüsse,« die Wörter »Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung sowie« eingefügt.
- ee) In der neuen Nummer 7 wird das Wort »Straf-« durch die Wörter »Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren« und das Wort »Disziplinarsachen« durch das Wort »Disziplinarverfahren« ersetzt.
- c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Zum Zwecke der Prüfung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 kann der anfordernden Stelle die Sicherheitsakte zur Einsichtnahme übersandt werden.«

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 werden die Wörter »des Familienstandes,« gestrichen und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - »4. Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft.«
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe »Nr. 4 bis 6« durch die Wörter »Nummer 5 bis 7« ersetzt.
 - cc) Folgende Sätze werden angefügt:

»Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Im Falle des Wechsels der Dienststelle oder des Dienstherrn ist die Sicherheitsüberprüfungsakte auf Anforderung an die zuständige mitwirkende Behörde abzugeben, wenn eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend ausgeübt werden soll.«

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe »Nr. 3« durch die Wörter »Nummer 3 und 4« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe »Abs. 2 Nr. 1« durch die Wörter »Absatz 2 Satz 1 Nummer 1« ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
 - »Die in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 genannten Daten sind unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen, vorliegen.«
- f) Folgende Absätze 6 bis 8 werden angefügt:
 »(6) Die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte dürfen auch in elektronischer Form

- geführt werden. Insoweit kommen die Regelungen zu personenbezogenen Daten in Akten Absatz 1 bis 4 und 8, § 20 und § 23 Absatz 1 zur Anwendung. Eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung ist nur zulässig, wenn für die Daten die Voraussetzung der Speicherung nach § 21 vorliegt. Der automatisierte Abgleich personenbezogener Daten ist unzulässig.
- (7) Bei jeder Abfrage einer Sicherheitsüberprüfungsakte mittels automatisierter Verarbeitung nach Absatz 6 sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage sowie für hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen gegenüber Bediensteten verwendet werden. Die Protokolldaten sind nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Löschung dieser Daten unterbleibt, soweit die Daten für Maßnahmen gegenüber Bediensteten nach Satz 2 von Bedeutung sein können. In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken; sie dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.
- (8) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen im Sinne des § 3 Absatz 8 Satz 1 die Sicherheitsakte zusammen mit der Sicherheitsüberprüfungsakte in einem gemeinsamen Aktenvorgang unter Beachtung der für die jeweiligen Akten geltenden unterschiedlichen Verwendungs- und Auskunftsregelungen führen.«

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »wenn« die Wörter »bekannt wird, dass« eingefügt und die Wörter »aufnimmt, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein« werden durch die Wörter »aufgenommen hat« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »vernichten« das Komma und die Wörter »es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, der betroffenen Person in absehbarer Zeit erneut eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen, zu übertragen oder sie dazu zu ermächtigen« gestrichen.
 - cc) Folgende Sätze werden angefügt:
 - »Eine Vernichtung unterbleibt, wenn

- die betroffene Person in die weitere Aufbewahrung einwilligt,
- ein Verwaltungsstreitverfahren oder ein Gerichtsverfahren anhängig ist, für das die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung von Bedeutung sind,
- beabsichtigt ist, die betroffene Person in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen T\u00e4tigkeit zu betrauen oder
- 4. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.

Im Fall des Satzes 3 Nummer 4 ist die Verarbeitung einzuschränken; die Akte ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. In diesem Fall dürfen die Daten nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person gespeichert, genutzt, verändert, übermittelt und gelöscht werden.«

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe »Abs. 7« durch die Wörter »Absatz 8 Satz 1« ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:»Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.«
- 20. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe »20« durch die Angabe »19« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe »20« durch die Angabe »19« ersetzt und die Wörter »Person und des in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartners« werden durch die Wörter »und der mitbetroffenen Person« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe »§ 6« die Angabe »Absatz 2« eingefügt.
- 21. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - »2. die mit anderen gesetzlich geregelten Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Zuverlässigkeit verfolgten Zwecke,«
 - bbb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
 - ccc) In der neuen Nummer 3 werden nach dem Wort »der« die Wörter »Verhinderung, sonstigen Verhütung oder« eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: »Die Übermittlung und Nutzung nach Satz 1 Nummer 2 ist auf sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu beschränken, die für die Bewertung der Zuverlässigkeit für die vorgesehene Verwendung von Bedeutung sein können.«
- cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe »Nr. 2« durch die Angabe »Nummer 3« ersetzt.
- dd) Im neuen Satz 4 werden die Wörter »zur Gewährleistung des Verschlußsachenschutzes« durch die Wörter »zu dem mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zweck« ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe »Nr. 2« durch die Angabe »Nummer 3« ersetzt.
- 22. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:»In Akten ist dies zu vermerken.«
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

 »Wird die Richtigkeit der personenbezogenen
 Daten von der betroffenen Person bestritten,
 ist dies in Akten zu vermerken oder in Dateien auf sonstige Weise festzuhalten.«
 - cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter »diesem Falle« durch die Wörter »diesen Fällen« ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort »wenn« die Wörter »bekannt wird, dass« eingefügt und die Wörter »aufnimmt, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Speicherung ein« durch die Wörter »aufgenommen hat« ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b werden die Wörter »es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Speicherung ein oder es ist beabsichtigt, der betroffenen Person in absehbarer Zeit eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen, zu übertragen oder sie dazu zu ermächtigen,« gestrichen.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - »2. von der mitwirkenden Behörde
 - a) bei allen Überprüfungsarten innerhalb eines Jahres, wenn bekannt wird, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat und keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse angefallen sind,
 - b) bei allen Überprüfungsarten nach Ablauf von fünf Jahren, wenn bekannt

wird, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat und sicherheitserhebliche Erkenntnisse angefallen sind; in diesem Fall dürfen die personenbezogenen Daten nur nach Maßgabe des § 22 Absatz 1 und 2 genutzt und übermittelt werden,

- c) bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
- d) bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen und erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen nach Ablauf von 15 Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit.«
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Löschung nach Absatz 2 Satz 1 unterbleibt, wenn

- 1. die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt,
- 2. ein Verwaltungsstreitverfahren oder ein Gerichtsverfahren anhängig ist, für das die gespeicherten personenbezogenen Daten von Bedeutung sind,
- 3. beabsichtigt ist, die betroffene Person in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen oder
- 4. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden.«
- bb) In Satz 2 werden die Wörter »In diesem Fall« durch die Wörter »Im Fall des Satzes 1 Nummer 4« ersetzt.
- 23. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden die Wörter »bei Sicherheitsüberprüfungen« gestrichen.
- 24. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Text wird die Absatzbezeichnung »(1)« vorangestellt.
 - b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Sicherheitsüberprüfungen von betroffenen Personen, die von der zuständigen Stelle zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in einer nicht-öffentlichen Stelle ermächtigt werden sollen, werden nach diesem Gesetz durchgeführt.«

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Sofern betroffene Personen nicht-öffentlicher Stellen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 in einer öffentlichen Stelle betraut werden sollen, gelten die nachfolgenden Sonderregelungen.«

25. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe »Abs. 2 Nr. 1 bis 3« wird durch die Wörter »Absatz 2 Nummer 1 und 2« ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

 »Sie kann ihre Befugnis auf eine ihr nachgeordnete Behörde übertragen.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »(2) Die Aufgaben der nicht-öffentlichen Stelle nach diesem Gesetz übernimmt
 - 1. für den Bereich des Geheimschutzes nach § 1 Absatz 2 ein Sicherheitsbevollmächtigter,
 - 2. für den Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes nach § 1 Absatz 3 ein Sabotageschutzbeauftragter.

Für den Sicherheitsbevollmächtigten sowie den Sabotageschutzbeauftragten ist eine zur Vertretung berechtigte Person zu bestellen.«

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:»§ 3 Absatz 9 gilt für die nicht-öffentliche Stelle entsprechend.«
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Ausnahmen« die Wörter »von § 3 Absatz 9« eingefügt.
- 26. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »ist« die Wörter »oder beschäftigt werden soll« eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: »Die Sicherheitserklärung kann in den Fällen des Satzes 1 mit Zustimmung der zuständigen Stelle auch der nicht-öffentlichen Stelle zugeleitet werden, für die die betroffene Person tätig werden soll.«
 - cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 »Die Zustimmung der mitbetroffenen Person ist beizufügen.«
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe »Abs. 2« durch die Angabe »Absatz 3« und die Wörter »dem Grundsatz der Wahrnehmung der Aufgaben der nicht-öffentlichen Stelle durch eine von der Personalverwaltung getrennte Organisa-

tionseinheit« durch die Angabe »§ 3 Absatz 9« ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Die Zustimmung der mitbetroffenen Person ist beizufügen.«

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »Person des Ehegatten oder Lebenspartners« durch die Wörter »mitbetroffenen Person« ersetzt und nach dem Wort »können« werden die Wörter »von dieser« eingefügt.

27. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort »Abschluß« durch das Wort »Abschluss« ersetzt.
- b) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
- c) In Satz 1 wird das Wort »zur« durch die Wörter »mit der« und die Wörter »ermächtigt oder nicht ermächtigt« werden durch die Wörter »betraut oder nicht betraut« ersetzt.
- d) In Satz 2 werden die Wörter »der Ermächtigung zur« durch die Wörter »oder Aufhebung der Betrauung mit der« ersetzt.
- e) In Satz 3 werden die Wörter »Zur Gewährleistung des Verschlußsachenschutzes« durch die Wörter »Sofern es zu dem mit der Überprüfung verfolgten Zweck zwingend erforderlich ist,« ersetzt und nach dem Wort »können« die Wörter »abweichend von Satz 2« eingefügt.
- f) In Satz 5 werden die Wörter »Person oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner« durch die Wörter »oder die mitbetroffene Person« ersetzt.

28. § 29 wird wie folgt gefasst:

»§ 29

Aktualisierung der Sicherheitsüberprüfung und Wiederholungsüberprüfung

Abweichend von § 18 Absatz 1 leitet die nicht-öffentliche Stelle der betroffenen Person ihre Sicherheitserklärung auf Anforderung der zuständigen Stelle zu und prüft die Aktualisierungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. § 18 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.«

29. § 30 wird wie folgt gefasst:

»§ 30

Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse

- (1) Die nicht-öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen:
- 1. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
- Änderungen des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,

- Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft und
- auf Anfrage der zuständigen Stelle weitere bei der nicht-öffentlichen Stelle vorhandenen Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse.
- (2) § 2 Absatz 2 Satz 6 und 7, § 14 Absatz 4 Satz 1 und § 16 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zuständige Stelle die nicht-öffentliche Stelle tritt.«
- 30. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In die Überschrift werden nach dem Wort »Reisebeschränkungen« die Wörter »und Anzeigepflicht« eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »den« durch die Angabe »§ 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2,« ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort »fremde« durch das Wort »ausländische« ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter »in oder durch Staaten, in denen nach Feststellung des Innenministeriums besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befaßten Personen zu besorgen sind,« gestrichen und das Wort »fremder« wird durch das Wort »ausländischer« ersetzt.
- 31. In § 34 Absatz 1 werden nach dem Wort »Rechtsvorschriften« die Wörter »über- oder« eingefügt.
- 32. Nach § 37 wird folgender § 38 angefügt:

»§ 38

Übergangsregelung

Bei Sicherheitsüberprüfungsverfahren von betroffenen Personen, die vor dem 1. Januar 2009 mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurden und für die in den vergangenen zehn Jahren vor dem 1. März 2020 keine Wiederholungsüberprüfung durchgeführt wurde, gilt bis zum 1. März 2025 § 18 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsüberprüfung an die Stelle der nächsten regulären Aktualisierung tritt.«

- 33. In § 3 Absatz 1 Nummer 3 und § 26 Absatz 1 wird das Wort »Verschlußsache« jeweils durch das Wort »Verschlusssache« ersetzt.
- 34. In § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3, Absatz 5 Satz 1, § 4 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1 Nummer 1, § 9 Nummer 1 und 2 sowie § 10 Nummer 1 und 2 wird das Wort »Verschlußsachen« jeweils durch das Wort »Verschlußsachen« ersetzt.
- 35. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

§ 7 des Landesverfassungsschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (GBl. 2006, S.1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl S.1552, ber. 2019, S.33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - »(2) Informationen, die nach Absatz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn in ihnen weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind. Eine Abfrage von Daten Dritter mittels automatisierter Verarbeitung ist unzulässig.«
- 2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
- 3. Der neue Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.
- 4. Im neuen Absatz 4 wird die Angabe »Absatz 2« durch die Angabe »Absatz 3« ersetzt.
- 5. Folgender Absatz wird angefügt:

»(7) Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Insoweit kommen die Regelungen zu personenbezogenen Daten in Akten in den Absätzen 1, 2, 5 und 6, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 14 Absatz 1 und 4 zur Anwendung. Eine Abfrage personenbezogener Daten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 mittels automatisierter Verarbeitung ist unzulässig. Der automatisierte Abgleich personenbezogener Daten ist unzulässig. Bei jeder Abfrage mittels automatisierter Verarbeitung sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage sowie für hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen gegenüber Bediensteten verwendet werden. Die Protokolldaten sind nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Löschung dieser Daten unterbleibt, soweit die Daten für Maßnahmen gegenüber Bediensteten nach Satz 2 von Bedeutung sein können. In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken; sie dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa tritt am 31. August 2020 in Kraft, im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Februar 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL SITZMANN

DR. EISENMANN BAUER

UNTERSTELLER DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA HAUK

HERMANN ERLER

Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse

Vom 11. Februar 2020

Der Landtag hat am 5. Februar 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den
	gehobenen Verwaltungsdienst

Artikel 2 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst

Artikel 3 Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Artikel 4 Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Artikel 5 Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Artikel 6 Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft

Artikel 7 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst

Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

Artikel 9 Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über das Verfahren der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

Artikel 10 Änderung des Landesmediengesetzes

Artikel 11 Änderung der Eisenbahn-Sachverständigenverordnung

Artikel 12 Änderung des Landeseisenbahngesetzes

Artikel 13 Änderung des Landesseilbahngesetzes

Artikel 14 Änderung der Börsenrats-Wahlordnung

Artikel 15 Änderung des Landesreisekostengesetzes

Artikel 16 Änderung des Landesstatistikgesetzes

Artikel 17 Änderung der Gemeindeordnung

- Artikel 18 Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart
- Artikel 19 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 20 Änderung des Landesglücksspielgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 22 Änderung der Landkreisordnung
- Artikel 23 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst
- Artikel 24 Änderung des Gesetzes über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen bei Schließung oder Änderung des Aufgabenbereiches von Einrichtungen des Justizvollzuges
- Artikel 25 Änderung des Landesjustizkostengesetzes
- Artikel 26 Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes
- Artikel 27 Änderung der Zusatzausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst
- Artikel 28 Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes
- Artikel 29 Änderung der Akkordeonlehrkräfteverordnung
- Artikel 30 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker
- Artikel 31 Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst
- Artikel 32 Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftstechnischen Dienst
- Artikel 33 Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater
- Artikel 34 Änderung der Ulmer Klinikumspoolverordnung
- Artikel 35 Änderung der Klinikumspoolverordnung
- Artikel 36 Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen »Musikbusiness«, »Popmusikdesign« und »Weltmusik« an der Popakademie Baden-Württemberg
- Artikel 37 Änderung des Bestattungsgesetzes
- Artikel 38 Änderung des Gesetzes über die Zentrale Stelle zur Durchführung des Einladungswesens im Rahmen des Mammographie-Screenings
- Artikel 39 Änderung der Hygiene-Verordnung
- Artikel 40 Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Schlichtungsstelle für Entlastungen von Beauftragten für Chancengleichheit
- Artikel 41 Änderung der Landesheimmitwirkungsverordnung
- Artikel 42 Änderung der Weiterbildungsverordnung Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste
- Artikel 43 Änderung der Landespersonalverordnung
- Artikel 44 Änderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung des Umweltministeriums
- Artikel 45 Änderung des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – LUBWG
- Artikel 46 Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes
- Artikel 47 Änderung der EnEV-Durchführungsverordnung
- Artikel 48 Änderung der Sanierungsfahrplan-Verordnung
- Artikel 49 Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg
- Artikel 50 Änderung des Straßengesetzes
- Artikel 51 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst
- Artikel 52 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst

- Artikel 53 Änderung der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Wollmatinger Ried – Untersee – Gnadensee«
- Artikel 54 Änderung der Landesschlichtungsordnung
- Artikel 55 Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg
- Artikel 56 Änderung der Berufsgerichtsordnung
- Artikel 57 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst

In § 32 Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst vom 15. April 2014 (GBl. S. 222), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Februar 2017 (GBl. S. 68, 69) geändert worden ist, werden die Wörter »grundsätzlich schriftlich« gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst

In § 23 Absatz 1 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst vom 3. September 2013 (GBl. S. 278), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Februar 2017 (GBl. S. 68, 70) geändert worden ist, wird das Wort »schriftlichen« gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 4. November 2014 (GBl. S.514), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2017 (GBl. S.505) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 8 Absatz 2 Nummer 7 wird das Wort »schriftliche« gestrichen.
- 2. In § 25 Absatz 7 Satz 1 und § 27 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort »schriftlich« gestrichen.
- In § 26 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »schriftlichen« gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 29. April 2014 (GBl. S.231), die zuletzt durch

Artikel 3 der Verordnung vom 28. August 2017 (GBl. S. 505) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 24 Absatz 7 Satz 1, § 26 Absatz 1 Satz 2 und § 27 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort »schriftlich« gestrichen.
- In § 25 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »schriftlichen« gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

In § 22 Absatz 5 Satz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 15. Dezember 2014 (GBl. 2015, S.2), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 2017 (GBl. S.505, ber. S.676) geändert worden ist, wird das Wort »schriftlichen« gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft

In § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft vom 3. Juni 2010 (GBl. S.504), die zuletzt durch Artikel 168 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 118) geändert worden ist, werden die Worte »und Unterschrift« gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst

In § 21 Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst vom 21. November 2014 (GBl. S.698) werden die Worte »grundsätzlich schriftlich« gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

In § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 18. Dezember 1970 (GBl. S.516), das zuletzt durch Artikel 51 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S.65, 71) geändert worden ist, wird das Wort »schriftliche« gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über das Verfahren der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Sozialministeriums über das Verfahren der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 6. April 1971 (GBl. S. 155), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 380) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2018 (GBl. S. 129) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.
- 2. In § 12 Absatz 5 Satz 1 und § 13 Absatz 5 Satz 2 wird jeweils das Wort »schriftlich« gestrichen.
- In § 38 Absatz 3 Satz 1 und § 45 Absatz 2 Satz 4 werden jeweils nach dem Wort »schriftlichen« die Wörter »oder elektronischen« eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Eisenbahn-Sachverständigenverordnung

In § 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Eisenbahn-Sachverständigenverordnung vom 12. Juli 1984 (GBl. S.593), die zuletzt durch Artikel 192 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 120) geändert worden ist, werden die Worte »mündlich oder schriftlich« gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Landeseisenbahngesetzes

Das Landeseisenbahngesetz vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417, 421), das zuletzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Absatz 3 Satz 1 und § 5 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils nach dem Wort »schriftliches« die Wörter »oder elektronisches« eingefügt.
- In § 4 Absatz 3 Satz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Landesseilbahngesetzes

§ 13 des Landesseilbahngesetzes in der Fassung vom 20. November 2003 (GBl. 2004, 10), das zuletzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.
- In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »schriftliches« die Wörter »oder elektronisches« eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Börsenrats-Wahlordnung

In § 14 Absatz 2 der Börsenrats-Wahlordnung vom 21. August 2013 (GBl. S.263), die zuletzt durch Artikel 138 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 115) geändert worden ist, wird das Wort »schriftlich« gestrichen.

Artikel 15

Änderung des Landesreisekostengesetzes

In § 6 Absatz 2 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 101) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftlicher« die Wörter »oder elektronischer« eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Landesstatistikgesetzes

§ 9 des Landesstatistikgesetzes vom 24. April 1991 (GBl. S. 215), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Absatz 3 werden nach dem Wort »schriftlichen« die Wörter »oder elektronischen« eingefügt.
- In Absatz 5 werden nach dem Wort »Datenschutz« die Wörter »und die Informationsfreiheit« sowie nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 17

Änderung der Gemeindeordnung

In § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.582, ber. S.698), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S.161, 186) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

In § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S.92), das zuletzt durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 223) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 19

Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 24 Absatz 4 Satz 2 und § 85 Absatz 1 Nummer 9 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S.793, 794), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S.161, 184) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 20

Änderung des Landesglücksspielgesetzes

In § 18 Absatz 4 Satz 1 des Landesglücksspielgesetzes vom 20. November 2012 (GBl. S. 604), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 188) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 21

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 222), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 34 Absatz 3 Satz 1, § 55 Absatz 3 Nummer 5 und § 70 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort »schriftlichen« die Wörter »oder elektronischen« eingefügt.
- 2. In § 35 Absatz 5 Satz 2, § 38 Absatz 2 Satz 2, § 70 Absatz 2, § 76 Absatz 9 Satz 1, § 82 Absatz 6, § 84 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und § 87 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.
- In § 70 Absatz 2 werden nach dem Wort »schriftlicher« die Wörter »oder elektronischer« eingefügt.

Artikel 22

Änderung der Landkreisordnung

In § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 23

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst

In § 18 Absatz 1 Satz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vom 11. Februar 2016 (GBl. S. 165), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftliche« die Wörter »oder elektronische« eingefügt.

Artikel 24

Änderung des Gesetzes über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen bei Schließung oder Änderung des Aufgabenbereiches von Einrichtungen des Justizvollzuges

In § 5 Satz 2 des Gesetzes über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen bei Schließung oder Änderung des Aufgabenbereiches von Einrichtungen des Justizvollzuges vom 3. Dezember 2013 (GBI. S. 447) werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 25

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

In § 9 a Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 6 Satz 3 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2018 (GBl. S. 365, 369) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 26

Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

In § 24 b Absatz 3 Satz 3, § 43 Absatz 4 Satz 3 und § 56 Absatz 1 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189, 223) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 27

Änderung der Zusatzausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst

Die Zusatzausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst vom 25. November 2014 (GBl. S. 730), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 17 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »schriftlichen« die Wörter »oder elektronischen« eingefügt.
- 2. In § 18 Satz 2 werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 28

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

In § 7 a Absatz 3 Satz 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1549, 1551) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 29

Änderung der Akkordeonlehrkräfteverordnung

In § 2 Absatz 2 Satz 2 der Akkordeonlehrkräfteverordnung vom 29. Juli 2014 (GBl. S.410), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2016 (GBl. S.545) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftliche« die Wörter »oder elektronische« eingefügt.

Artikel 30

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker

In § 16 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker vom 23. März 2015 (GBl. S. 191), werden nach dem Wort »schriftliche« die Wörter »oder elektronische« eingefügt.

Artikel 31

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst

In § 23 Absatz 2 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst vom 11. Mai 2015 (GBl. S. 334), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Oktober 2016 (GBl. S. 587, 594) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 32

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst

In § 24 Absatz 2 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst vom 5. Dezember 2014 (GBl. S.786), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Oktober 2016 (GBl. S.587, 593) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 33

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater

In § 22 Absatz 2 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater vom 17. Oktober 2016 (GBl. S. 587, 588) werden nach dem Wort »schriftlichen« die Wörter »oder elektronischen« eingefügt.

Artikel 34

Änderung der Ulmer Klinikumspoolverordnung

Die Ulmer Klinikumspoolverordnung vom 29. August 1988 (GBl. S. 258), die zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533, 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 4 Absatz 2 Satz 2 und § 5 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.
- 2. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort »schriftliche« die Wörter »oder elektronische« eingefügt.

Artikel 35

Änderung der Klinikumspoolverordnung

Die Klinikumspoolverordnung vom 29. August 1988 (GBl. S.252), die zuletzt durch Artikel 94 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S.533, 546) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 4 Absatz 2 Satz 2, § 5 Satz 4 und § 11 Satz 1 der Anlage werden jeweils nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.
- In § 5 Satz 2 werden nach dem Wort »schriftliche« die Wörter »oder elektronische« eingefügt.
- In § 11 Satz 2 der Anlage werden nach dem Wort »schriftlichen« die Wörter »oder elektronischen« eingefügt.

Artikel 36

Änderung der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen »Musikbusiness«, »Popmusikdesign« und »Weltmusik« an der Popakademie Baden-Württemberg

In § 16 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen »Musikbusiness«, »Popmusikdesign« und »Weltmusik« an der Popakademie Baden-Württemberg vom 22. Dezember 2016 (GBI. 2017, S.17) werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 37

Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz vom 21. Juli 1970 (GBl. S.395, ber. S.458), das zuletzt durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S.93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 5 Absatz 2 Satz 1, § 17 Satz 2, § 22 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 4 und § 35 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.
- § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst. »Sie erfolgt schriftlich oder elektronisch.«
- 3. In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »schriftliche« die Wörter »oder elektronische« eingefügt.
- 4. In § 22 Absatz 4 Satz 4 wird jeweils die Angabe »§ 35 Abs. 3 und 4« durch die Angabe »§ 13 Absatz 1 bis 3« ersetzt.

Artikel 38

Änderung des Gesetzes über die Zentrale Stelle zur Durchführung des Einladungswesens im Rahmen des Mammographie-Screenings

In § 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zentrale Stelle zur Durchführung des Einladungswesens im Rahmen des Mammographie-Screenings vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 584) werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 39

Änderung der Hygiene-Verordnung

In § 2 Absatz 6 Satz 1 der Hygiene-Verordnung vom 11. Juni 2002 (GBl. S.219) werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 40

Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die Schlichtungsstelle für Entlastungen von Beauftragten für Chancengleichheit

In § 3 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung des Sozialministeriums über die Schlichtungsstelle für Entlastungen von Beauftragten für Chancengleichheit vom 13. November 1996 (GBl. S. 713), die zuletzt durch Artikel 150 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 82) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 41

Änderung der Landesheimmitwirkungsverordnung

In § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landesheimmitwirkungsverordnung vom 30. März 2010 (GBl. S. 390), die durch

Artikel 152 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 83) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 42

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste

In § 10 Absatz 3 Satz 2 der Weiterbildungsverordnung – Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste vom 2. August 2004 (GBl. S. 672), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 391) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 43

Änderung der Landespersonalverordnung

In § 15 Absatz 3 Satz 2 der Landespersonalverordnung vom 7. Dezember 2015 (GBl. S.1253) werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 44

Änderung der Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Umweltministeriums

Die Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Umweltministeriums vom 14. Juli 1978 (GBI. S. 417), die zuletzt durch Artikel 123 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter »einen Abdruck dieser« durch das Wort »diese« ersetzt und es werden nach dem Wort »auslegen« die Wörter »oder zur elektronischen Einsicht bereithalten« eingefügt.
- In § 7 Absatz 3 wird das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort »ausgelegt« die Wörter »oder zur elektronischen Einsicht bereitgehalten« eingefügt.

Artikel 45

Änderung des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – LUBWG

- § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBWG vom 11. Oktober 2005 (GBl. S.670), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S.597, 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden nach dem Wort »schriftliche« die Wörter »oder elektronische« eingefügt.
- 2. In Satz 3 werden nach dem Wort »schriftlichen« die Wörter »oder elektronischen« eingefügt.

Artikel 46

Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

In § 32 Absatz 4 Satz 1 des Umweltverwaltungsgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 592), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 47

Änderung der EnEV-Durchführungsverordnung

In § 2 Absatz 1 Satz 7 der EnEV-Durchführungsverordnung vom 8. November 2016 (GBl. S.600, ber. 2017 S.74) werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 48

Änderung der Sanierungsfahrplan-Verordnung

In § 2 Absatz 3 Satz 2 der Sanierungsfahrplan-Verordnung vom 28. Juli 2015 (GBl. S. 749), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Mai 2018 (GBl. S. 154) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 49

Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg

- § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg vom 17. März 2015 (GBl. S. 164), das zuletzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. In Satz 2 werden nach dem Wort »schriftliche« die Wörter »oder elektronische« eingefügt.
- In Satz 3 werden nach dem Wort »schriftlichen« die Wörter »oder elektronischen« eingefügt.

Artikel 50

Änderung des Straßengesetzes

Das Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Februar 2019 (GBl. S. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »schriftliches« die Wörter »oder elektronisches« eingefügt.
- In § 35 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »schriftliche« die Wörter »oder elektronische« eingefügt.

Artikel 51

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

In § 18 Satz 2 und § 24 Absatz 7 Satz 1 der Ausbildungsund Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 23. Dezember 2014 (GBl. 2015, 52), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. Mai 2018 (GBl. S. 205, 214) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 52

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst vom 9. Januar 2015 (GBl. S.66), die zuletzt durch Artikel 219 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 123) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 wird aufgehoben.
- 2. In § 11 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 2 und § 24 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 53

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Wollmatinger Ried – Untersee – Gnadensee«

In § 10 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Wollmatinger Ried – Untersee – Gnadensee« vom 16. Dezember 1980 (GBI. 1981, 53), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2016 (GBI. 2017, S.499) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftlichen« die Wörter »oder elektronischen« eingefügt.

Artikel 54

Änderung der Landesschlichtungsordnung

§ 12 Absatz 1 der Landesschlichtungsordnung vom 19. Oktober 1949 (Bad. GVBl. 1950, S.60), das zuletzt durch Artikel 30 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. Juli 1983 (GBl. S.265, 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 wird nach dem Wort »schriftlich« die Angabe », elektronisch« eingefügt.
- In Satz 3 werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 55

Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg

- § 7 des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg vom 17. März 2015 (GBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 42 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.
- 2. In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort »schriftlichen« die Wörter »oder elektronischen« eingefügt.

Artikel 56

Änderung der Berufsgerichtsordnung

In § 13 der Berufsgerichtsordnung in der Fassung vom 7. Juli 1975 (GBl. S. 588), die zuletzt durch Verordnung

vom 13. Dezember 2016 (GBl. 2017 S.1) geändert worden ist, werden nach dem Wort »schriftliches« die Wörter »oder elektronisches« eingefügt.

Artikel 57

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Februar 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	BAUER
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
HERMANN	Erler

Gesetz zur Änderung des Brexit-Übergangsgesetzes BW

Vom 11. Februar 2020

Der Landtag hat am 5. Februar 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brexit-Übergangsgesetzes BW

Das Brexit-Übergangsgesetz BW vom 20. März 2019 (GBl. S.65) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 werden die Wörter »gemäß Artikel 126 und Artikel 132« und die Wörter »(ABl. C 66 I vom 19. Februar 2019, S. 1)« gestrichen.
- In § 2 werden die Wörter »Artikel 127 Absatz 1, 4, 5 und 7 des Abkommens« durch die Wörter »dem Abkommen« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachung

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Das Datum des Abkommens und die Fundstelle sind im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Februar 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	BAUER
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
LUCHA	Hauk
HERMANN	Erler

Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2019/2020/2021

Vom 30. Januar 2020

Auf Grund von §§ 7 und 9 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes (AufwEntG) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S.281), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 9. März 2018 (GBl. S.107) geändert

worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Es werden ab 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent, ab 1. Januar 2020 um 3,2 Prozent und ab 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent erhöht:

- die nicht in einem Mindest-, Mittel- oder Höchstbetrag der Rahmensätze nach der Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz beziehungsweise nach § 2 Absatz 2 AufwEntG und nicht in einem Bruchteil dieser Beträge festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister;
- 2. die nach § 5 AufwEntG weitergewährten Aufwandsentschädigungen;
- die den früheren ehrenamtlichen Bürgermeistern und ihren bezugsberechtigten Hinterbliebenen zustehenden Ehrensolde;
- die in einer Satzung nach § 9 Absatz 1 AufwEntG in einem Betrag festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 gilt nur für die Aufwandsentschädigungen, die bis zum Tag nach der Verkündung dieser Verordnung festgesetzt worden sind. Wird eine auf Grund dieser Verordnung erhöhte Aufwandsentschädigung weitergewährt oder ist ein Ehrensold aus einer solchen Aufwandsentschädigung zu errechnen, werden die Aufwandsentschädigungen und der Ehrensold nicht nochmals erhöht.

§ 2

Die Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz wird wie folgt gefasst:

»Anlage

Tabelle der Aufwandsentschädigung

a) ab 1. Januar 2019

Größengruppe der Gemeinde		Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
Einwohnerzahl		Mindestbetrag Euro	Höchstbetrag Euro
nicht mehr als	500	915	1 765
mehr als	500 bis 1 000	1 690	3 161
mehr als	1 000 bis 2 000	2 318	3 973

b) ab 1. Januar 2020

Größengruppe der Gemeinde	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich		
Einwohnerzahl		Mindestbetrag Euro	Höchstbetrag Euro
nicht mehr als	500	944	1 821
mehr als	500 bis 1 000	1 744	3 262
mehr als	1000 bis 2 000	2 392	4 100

c) ab 1. Januar 2021

Größengruppe der Gemeinde	Aı	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich		
Einwohnerzahl		Mindestbetrag Euro	Höchstbetrag Euro	
nicht mehr als	500	957	1 846	
mehr als	500 bis 1 000	1 768	3 308	
mehr als	1000 bis 2 000	2 425	4 157«.	

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2017/2018 vom 9. März 2018 (GBl. S. 107) außer Kraft.

STUTTGART, den 30. Januar 2020

STROBL

Verordnung des Sozialministeriums über die Praxisanleitung im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 31 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Vom 10. Februar 2020

Auf Grund von § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I. S. 1572), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1331) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 19 des Landespflegeberufegesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463) wird verordnet:

§ 1

Anforderungen an die hochschulische Praxisanleitung

Abweichend von § 31 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV wird bis zum 31. Dezember 2029 zugelassen, dass die Praxisanleitung im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung nicht durch hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal erfolgen muss, sofern die Person der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 3 PflAPrV erfüllt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 10. Februar 2020

Lucha

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Laufbahnverordnung MLR

Vom 18. Februar 2020

Auf Grund von § 15 Absatz 4, § 16 Absatz 2, § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 und § 23 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 479,480) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Laufbahnverordnung MLR vom 11. April 2014 (GBl. S. 220) wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - »3. den Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nach § 14 Absatz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes erbringt, das Aussagen zu den laufbahnspezifischen gesundheitlichen Anforderungen enthält und«.
- 2. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst

- (1) Die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst erwirbt, wer
- den Abschluss eines forstwissenschaftlich orientierten Diplom- oder konsekutiven Masterstudiengangs an einer Universität oder eines konsekutiven akkreditierten forstwissenschaftlich orientierten Masterstudiengangs an einer Fachhochschule nachweist.
- eine zweijährige, verwaltungsinterne forstliche Qualifizierung mit Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat
- 3. den Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nach § 14 Absatz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes erbringt, das Aussagen zu den laufbahnspezifischen gesundheitlichen Anforderungen enthält und
- 4. im Besitz eines gültigen Jagdscheins ist.
- (2) Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Forstdienstes können in den höheren Forstdienst aufsteigen, wenn sie
- 1. die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 LBG erfüllen,
- als Qualifizierungsmaßnahme nach § 22 Absatz 1 Nummer 5 LBG ein zehntägiges berufsbegleitendes, fachspezifisches Fortbildungsprogramm von Forst Baden-Württemberg sowie

- ein viermonatiges Projekt der periodischen Betriebsplanung nach § 50 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes erfolgreich durchlaufen haben.«
- 3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

»§ 6a

Übernahme von Forstbeamtinnen und Forstbeamten anderer Dienstherrn und Anerkennung der forstlichen Laufbahnbefähigungen anderer Bundesländer

- (1) Die Übernahme von Forstbeamtinnen und Forstbeamten anderer Dienstherrn und von früheren Forstbeamtinnen und Forstbeamten erfolgt auf Grundlage des § 23 LBG.
- (2) Wer bei einem Dienstherrn außerhalb Baden-Württembergs die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Forstdienstes oder für die Laufbahn des höheren Forstdienstes erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn nach dieser Verordnung, wenn Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalte vergleichbar sind und ein gleichwertiger Bildungsabschluss nach § 15 LBG vorgelegen hat.
- (3) Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann bei der Übernahme von Forstbeamtinnen und Forstbeamten anderer Dienstherrn, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsdauer bestehen, Ausnahmen zulassen, wenn die Forstbeamtin oder der Forstbeamte bei dem anderen Dienstherrn nach Erwerb der Laufbahnbefähigung mindestens vier Jahre lang überdurchschnittlich erfolgreich forstliche Aufgaben wahrgenommen hat, die denjenigen der Laufbahn, in die die Übernahme erfolgen soll, entsprechen.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Februar 2020 HAUK

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Beratung, die Betreuung und deren Förderung im Privatwald (Privatwaldverordnung – PWaldVO)

Vom 18. Februar 2020

Auf Grund von § 42 Absatz 2, § 42 a Absatz 2 Satz 2 und § 55 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 162) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung definiert Inhalt und Umfang der Beratung als Aufgabe der unteren Forstbehörde sowie das staatliche Betreuungsangebot zur Unterstützung der Privatwaldbesitzenden ohne forstliche Fachkräfte bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Wälder. Weiterhin regelt diese Verordnung die finanzielle Unterstützung, die das Land den Waldbesitzenden gewährt, sofern diese eine sachkundige forstliche Betreuung durch die untere Forstbehörde oder dritte Dienstleister in Anspruch nehmen.

§ 2

Beratung der Privatwaldbesitzenden

- (1) Die forstliche Beratung ist Aufgabe der unteren Forstbehörden und dient der Erfüllung des Gesetzeszwecks nach § 1 LWaldG. Sie soll privaten Waldbesitzenden und deren Zusammenschlüssen helfen, ihren Wald unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu bewirtschaften und die infrastrukturellen Leistungen des Waldes sicherzustellen. Sie umfasst alle mit dem Erhalt, der Pflege und der Bewirtschaftung des Waldes zusammenhängenden Fragestellungen, insbesondere in ökologischen, waldbaulichen, technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, sowie die Beratung zur Förderung der Forstwirtschaft.
- (2) Bei der Beratung ist einerseits auf die Bedürfnisse der Waldbesitzenden einzugehen, andererseits sind die Aspekte einer naturnahen, multifunktionalen Waldwirtschaft und hierbei insbesondere die Schutz- und Erholungsfunktionen stets zu berücksichtigen. In Gebieten mit Besitzzersplitterung oder intensivem Strukturwandel soll geholfen werden, diese strukturellen Nachteile zu überwinden.
- (3) Die Beratung erfolgt kostenfrei. Sie darf nur von Personen vorgenommen werden, die mindestens über die Laufbahnbefähigung des gehobenen technischen Forstdienstes nach § 5 der Laufbahnverordnung MLR (LVO-MLR) oder die forstliche Sachkunde nach Maßgabe der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forstliche Sachkunde verfügen.

§ 3

Betreuung des Privatwaldes

(1) Über die Beratung hinausgehende Tätigkeiten werden der Betreuung zugerechnet. Im engeren Sinne umfasst die Betreuung die für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen forstbetrieblichen Tätigkeiten sowie die hiermit verbundenen Planungen. Dabei liegen die der Betreuung zugrundeliegenden forstlichen Maßnahmen in der Regel primär im wirtschaftlichen Interesse der Waldbesitzenden. Hierbei ist insbesondere auf die Belange des Kleinprivatwaldes, des

Bauernwaldes und der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu achten.

- (2) Auf Antrag der oder des Waldbesitzenden erfolgt die Betreuung durch die untere Forstbehörde oder im Falle einer vertraglichen Übernahme der Betreuungsaufgaben nach § 49 LWaldG durch die nach § 21 Absatz 2 LWaldG Beschäftigten im forstlichen Revierdienst der Körperschaften oder deren Zusammenschlüsse. Sie sind dabei an die Vorschriften dieser Verordnung gebunden. Der Abschluss und die Umsetzung von ständigen Betreuungsverträgen nach den §§ 7 bis 10 kann auch zwischen Waldbesitzenden und sonstigen sachkundigen Dienstleistern erfolgen.
- (3) Als sachkundig für die Erbringung von Betreuungsleistungen im Privatwald mit Ausnahme der Erstellung von Betriebsgutachten gilt, wer:
- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Forstdienst nach Maßgabe von § 5 LVO-MLR oder
- die forstliche Sachkunde nach Maßgabe der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forstliche Sachkunde nachweist.
- (4) Für die Erstellung von Betriebsgutachten im Zusammenhang mit Betreuungsverträgen ist:
- die Laufbahnbefähigung des höheren Forstdienstes nach Maßgabe von § 6 Absatz 1 LVO-MLR oder
- die forsttechnische Sachkunde nach Maßgabe der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forsttechnische Sachkunde

erforderlich.

- (5) Als sonstiger sachkundiger Dienstleister im Sinne von Absatz 2 Satz 3 gilt, wer eine der in Absatz 3 oder 4 genannten Qualifikationen nachweist.
- (6) Die Betreuung im Rahmen des staatlichen Betreuungsangebotes erfolgt gegen Entgelt. Grundlage der Berechnung der Entgelte sind die Gestehungskosten, die sich nach den in den einzelnen Stadt- und Landkreisen und im Fall der Übernahme der Betreuungsaufgabe nach § 49 LWaldG durch eine Körperschaft oder deren Zusammenschlüsse an der in der Körperschaft geltenden kommunalen Entgeltordnung richten.
- (7) Die Förderung der Betreuungsleistungen steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Die Förderung richtet sich nach den Vorgaben in den §§ 6 und 12.

§ 4

Grundsätze, Module und Komponenten der Betreuung

(1) Die Übernahme der Betreuung kann fallweise nach § 5 oder ständig nach den §§ 7 bis 10 erfolgen. Sie bedarf jeweils einer schriftlichen oder elektronischen Vereinbarung.

- (2) Die Betreuung umfasst ausschließlich die folgenden Module:
- »Planung und Vollzugsnachweise«, die mittelfristige Planung, die Jahresplanung sowie die erforderlichen Vollzugsnachweise und betriebswirtschaftlichen Auswertungen mit den Betreuungskomponenten Nummer 1, 2.1 bis 2.6 und 3.1 bis 3.5 der Anlage,
- 2. »Betriebsvollzug«, die Betreuungskomponenten Nummer 4, 5, 6.1 bis 6.10 und 7 bis 15 der Anlage und
- »Wirtschaftsverwaltung, sonstige Leistungen«, die Betreuungskomponenten Nummer 16 bis 18 der Anlage.

§ 5

Fallweise Betreuung im Privatwald

Die fallweise Betreuung im Privatwald umfasst aus dem Modul »Betriebsvollzug« nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 die Betreuungskomponenten Nummer 4, 5, 6.1 bis 6.7 und 7 bis 10 der Anlage und das Modul »Wirtschaftsverwaltung, sonstige Leistungen« nach § 4 Absatz 2 Nummer 3. Das Entgelt für die fallweise Betreuung nach Satz 1 (landesweit einheitliches Betreuungsentgelt) wird von der obersten Forstbehörde landesweit einheitlich festgelegt. Darauf entfällt zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer aus den Gestehungskosten nach § 3 Absatz 6.

§ 6

Förderung der fallweisen Betreuung im Privatwald unter 50 Hektar

- (1) Privatwaldbetriebe mit einer forstlichen Betriebsfläche nach § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 5 Forsteinrichtungsverordnung von unter 50 Hektar erhalten für die Betreuungskomponenten Nummer 4, 5, 6.1 bis 6.7 und 7 bis 10 der Anlage aus dem Modul »Betriebsvollzug« nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 einschließlich der im Zusammenhang mit den Nummern 6.1 bis 6.7 der Anlage erforderlichen Betreuungskomponenten Nummer 17 und 18 der Anlage aus dem Modul »Wirtschaftsverwaltung, sonstige Leistungen« nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 auf Antrag eine Förderung.
- (2) Die Förderung besteht aus der Differenz zwischen dem zu zahlenden landesweit einheitlichen Betreuungsentgelt nach § 5 Satz 2 und den nach § 3 Absatz 6 zu Grunde zulegenden jeweiligen Gestehungskosten ohne Mehrwertsteuer. Die Differenz zwischen den jeweiligen Gestehungskosten ohne Mehrwertsteuer und dem vereinnahmten landesweit einheitlichen Betreuungsentgelt wird der unteren Forstbehörde des jeweiligen Stadt- oder Landkreises, dem körperschaftlichen Forstamt oder den die Betreuung auf Basis § 49 LWaldG leistenden Körperschaften oder deren Zusammenschlüssen auf Nachweis vom Land erstattet.

Waldinspektionsvertrag

- (1) Der Waldinspektionsvertrag wird nur Waldbesitzenden mit einer forstlichen Betriebsfläche von unter 30 Hektar angeboten. Er soll den Waldbesitzenden die Gewähr bieten, dass sich die einbezogenen Wälder in einem ordnungsgemäßen und sachgerechten Zustand befinden.
- (2) Der Waldinspektionsvertrag beinhaltet aus dem Modul »Planung und Vollzugsnachweise« nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 einen jährlichen Inspektionsbegang der Wälder mit daraus resultierendem Waldinspektionsbericht gemäß Nummer 2.6 der Anlage durch die zuständige Leitung des Forstreviers oder durch sachkundige Dritte nach § 3 Absatz 5.
- (3) Sofern der Inspektionsbegang zu Maßnahmenvorschlägen führt, enthält der Waldinspektionsbericht Erläuterungen zu den geplanten Maßnahmen, ergänzt durch eine Schätzung der hieraus resultierenden Holzerlöse und erforderlichen Kosten der Umsetzung.
- (4) Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Waldinspektionsbericht erfolgt entweder:
- durch die unteren Forstbehörden oder die Körperschaften oder deren Zusammenschlüsse im Falle einer vertraglichen Übernahme der Betreuungsaufgaben nach § 49 LWaldG im Zuge der fallweisen Betreuung entsprechend der §§ 5 und 6 oder
- durch sonstige sachkundige Dienstleister im Rahmen einer vertraglichen Regelung nach § 8.
- (5) Nach Umsetzung der Maßnahmen erhält die oder der Waldbesitzende einen Vollzugsnachweis nach Nummer 3.5 der Anlage.
- (6) Der Waldinspektionsvertrag wird mit einer Laufzeit von zehn Jahren angeboten.

§ 8

Holzerntevertrag und Holzernterahmenvertrag

- (1) Der Holzerntevertrag und der Holzernterahmenvertrag werden nur Waldbesitzenden mit einer forstlichen Betriebsfläche ab 30 Hektar angeboten. Die Laufzeiten betragen jeweils mindestens fünf, maximal jedoch zehn Jahre. Die Abrechnung beim Holzerntevertrag erfolgt auf Hektarbasis, beim Holzernterahmenvertrag auf Stundenbasis.
- (2) Die Verträge umfassen jeweils aus dem Modul »Betriebsvollzug« nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 betriebsindividuell eine oder mehrere Betreuungskomponenten der Nummer 4, 5, 6.1, 6.2 und 7 bis 10 der Anlage einschließlich der im Zusammenhang mit den Nummern 6.1 und 6.2 der Anlage erforderlichen Betreuungskomponente Nummer 17 der Anlage aus dem Modul »Wirtschaftsverwaltung, sonstige Leistungen« nach § 4

- Absatz 2 Nummer 3. Zusätzlich kann fakultativ jeweils die Betreuungskomponente Nummer 16 der Anlage aus dem Modul »Wirtschaftsverwaltung, sonstige Leistungen« nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 umfasst sein.
- (3) Sofern Dritte mit entsprechender Sachkunde nach § 3 Absatz 5 diese Verträge anbieten, ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine forstliche Betriebsfläche unter 30 Hektar unbeschadet der Mindestauszahlungsbeträge kein Förderausschlusskriterium.

§ 9

Treuhandvertrag für Waldbesitz bis unter 100 Hektar

- (1) Der Treuhandvertrag für Waldbesitz bis unter 100 Hektar wird nur Waldbesitzenden mit einer forstlichen Betriebsfläche ab 30 Hektar bis unter 100 Hektar angeboten. Er umfasst:
- aus dem Modul »Planung und Vollzugsnachweise« nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 die Betreuungskomponenten Nummer 1, 2.1 bis 2.4 und 3.1 bis 3.3 der Anlage und
- aus dem Modul »Betriebsvollzug« nach § 4 Absatz 2 Nummer 2
 - a) die Betreuungskomponenten Nummer 4, 5, 6.1 bis 6.4, 6.7, 8, 9 und 11 bis 13 der Anlage einschließlich der im Zusammenhang mit den Nummern 6.1 bis 6.4 und 6.7 der Anlage erforderlichen Betreuungskomponenten Nummer 17 und 18 der Anlage aus dem Modul »Wirtschaftsverwaltung, sonstige Leistungen« nach § 4 Absatz 2 Nummer 3,
 - b) die Betreuungskomponente Nummer 7 der Anlage mit der Beschränkung auf Wertholz und sonstige wertvolle Stammholzsortimente.
- (2) Der Treuhandvertrag nach Absatz 1 umfasst fakultativ:
- aus dem Modul »Planung und Vollzugsnachweise« nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 die Betreuungskomponente Nummer 3.4 der Anlage,
- 2. aus dem Modul »Betriebsvollzug« nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 die Betreuungskomponenten Nummer 6.5, 6.6, 6.8 bis 6.10 der Anlage und
- aus dem Modul »Wirtschaftsverwaltung, sonstige Leistungen« nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 die Betreuungskomponenten Nummer 16 bis 18 der Anlage, sofern außerhalb des Moduls »Betriebsvollzug« notwendig.
- (3) Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von zehn Jahren angeboten.
- (4) Sofern Dritte mit entsprechender Sachkunde nach § 3 Absatz 5 diesen Vertrag anbieten, ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine forstliche Betriebsfläche von unter 30 Hektar unbeschadet der Mindestauszahlungsbeträge kein Förderausschlusskriterium.

Treuhandvertrag für Waldbesitz ab 100 Hektar

- (1) Der Treuhandvertrag für Waldbesitz mit einer forstlichen Betriebsfläche ab 100 Hektar umfasst verpflichtend die in § 9 Absatz 1 genannten Module.
- (2) Der Treuhandvertrag nach Absatz 1 umfasst fakultativ:
- aus dem Modul »Planung und Vollzugsnachweise« nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 die Betreuungskomponenten Nummer 2.5 und 3.4 der Anlage,
- aus dem Modul »Betriebsvollzug« nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 die Betreuungskomponenten der Nummer 6.5, 6.6, 6.8 bis 6.10, 14 und 15 der Anlage und
- aus dem Modul »Wirtschaftsverwaltung, sonstige Leistungen« nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 die Betreuungskomponenten der Nummer 16 bis 18 der Anlage.
- (3) Der Vertrag wird für eine Laufzeit von zehn Jahren angeboten.

§ 11

Abrechnung der Verträge zur ständigen Betreuung

- (1) Die Abrechnung des Holzerntevertrags nach § 8 und der Verträge zur ständigen Betreuung des Privatwaldes nach den §§ 9 und 10 erfolgen für alle Betreuungskomponenten aus den Modulen »Planung und Vollzugsnachweise« nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, »Betriebsvollzug« nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und »Wirtschaftsverwaltung, sonstige Leistungen« nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 über ein hektarbezogenes Entgelt.
- (2) Die Abrechnung des Holzernterahmenvertrages nach § 8 erfolgt für die Betreuungskomponenten aus den Modulen »Betriebsvollzug« nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und »Wirtschaftsverwaltung, sonstige Leistungen« nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 über ein stundenbezogenes Entgelt.
- (3) Die Abrechnung des Waldinspektionsvertrages nach § 7 erfolgt
- 1. für die Betreuungskomponenten aus dem Modul »Planung und Vollzugsnachweise« nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 über ein hektarbezogenes Entgelt und
- für die sonstigen Betreuungskomponenten aus dem Modul »Betriebsvollzug« nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 bei Umsetzung
 - a) durch die unteren Forstbehörden oder die Betreuung auf Basis von § 49 LWaldG leistenden Körperschaften oder deren Zusammenschlüsse als Betreuungskomponenten der fallweisen Betreuung entsprechend den §§ 5 und 6 über ein stundenbezogenes Entgelt,
 - b) durch Dritte im Rahmen einer vertraglichen Regelung nach § 8 über ein hektarbezogenes Entgelt.

§ 12

Förderung der ständigen Betreuung

Auf Antrag der oder des Waldbesitzenden können Verträge zur ständigen Betreuung gefördert werden. Förderfähig sind ausschließlich:

- im Waldinspektionsvertrag nach § 7 die Betreuungskomponenten des Moduls »Planung und Vollzugsnachweise« nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, wobei die Förderung vom Nachweis der Umsetzung der in dem Waldinspektionsbericht nach Nummer 2.6 der Anlage genannten Maßnahmen abhängig gemacht werden kann,
- 2. im Holzerntevertrag und Holzernterahmenvertrag nach § 8 bis zu einer forstlichen Betriebsfläche unter 200 Hektar die Betreuungskomponenten aus dem Modul »Betriebsvollzug« nach § 4 Absatz 2 Nummer 2, einschließlich der im Zusammenhang mit der Nummer 6.1 der Anlage erforderlichen Betreuungskomponente Nummer 17 der Anlage aus dem Modul »Wirtschaftsverwaltung, sonstige Leistungen« nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 und
- 3. in den Treuhandverträgen nach den §§ 9 und 10
 - a) bis zu einer forstlichen Betriebsfläche unter 500 Hektar die verpflichtend enthaltenen Betreuungskomponenten des Moduls »Planung und Vollzugsnachweise« nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und
 - b) bis zu einer forstlichen Betriebsfläche unter 200 Hektar die verpflichtend enthaltenen Betreuungskomponenten aus den Modulen »Planung und Vollzugsnachweise« nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und »Betriebsvollzug« nach § 4 Absatz 2 Nummer 2, einschließlich der im Zusammenhang mit der Nummer 6.1 bis 6.4 und 6.7 der Anlage erforderlichen Betreuungskomponenten Nummer 17 und 18 der Anlage aus dem Modul »Wirtschaftsverwaltung, sonstige Leistungen« nach § 4 Absatz 2 Nummer 3.

§ 13

Aufwandsersatz für die Übernahme von Aufgaben im Privatwald

- (1) Das Land leistet den Körperschaften oder deren Zusammenschlüssen Aufwandsersatz für die Übernahme von Aufgaben im Privatwald nach § 49 LWaldG durch körperschaftliche Forstbedienstete.
- (2) Der Aufwandersatz wird gewährt für
- 1. die Beratung im Privatwald,
- die Mitwirkung bei der Forstaufsicht im Privatwald und
- 3. die Ausübung des Forstschutzes im Privatwald ohne eigene Mitarbeiter.

Evaluation

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz prüft zum 31. Dezember 2025 und danach jeweils im Abstand von drei Jahren ob und inwieweit die Regelungen der §§ 5 und 6 weiterhin erforderlich sind, um ein flächendeckendes Angebot forstlicher Dienstleistungen im Kleinprivatwald zu angemessenen Bedingungen und den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Dienstleistungen sicherzustellen. In die Evaluation werden die praktischen und finanziellen Auswirkungen der Regelungen einbezogen.

§ 15

Durchführungsbestimmung

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Diese regeln insbesondere:

- 1. die Grundsätze über die Herleitung der Gestehungskosten nach § 3 Absatz 6,
- 2. die Festsetzung der ermäßigten Entgelte nach § 6 Absatz 2.
- 3. das Verfahren nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zur Abrechnung der Gestehungskosten der fallweisen Betreuung zwischen dem Land und den unteren Forstbehörden sowie den Körperschaften und deren Zusammenschlüsse, sofern die Betreuungsaufgaben nach § 49 LWaldG übertragen wurden,
- 4. die Festlegung der Fördersätze und der entsprechenden Verfahrensvorgaben für die Förderung der ständigen Betreuung nach § 12 und
- 5. die Möglichkeit, bei außergewöhnlichen Schadereignissen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die ermäßigten Entgelte nach § 6 Absatz 2 und die Förderung nach § 12 entsprechend anzupassen.

§ 16

Übergangsregelungen

In Treuhandverträgen nach den §§ 9 und 10, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen werden, kann von den Bestimmungen des § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 abgewichen werden.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2020 in Kraft. Die Privatwaldverordnung vom 7. Juni 1999 (GBl. S. 322), die zuletzt durch Artikel 163 des Gesetzes vom 27. Februar 2017 (GBl. S. 99, 117) geändert

worden ist, tritt zugleich außer Kraft.

(2) § 16 tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

STUTTGART, den 18. Februar 2020

HAUK

Anlage

(zu §§ 4 bis 10 und 12)

Betreuungskomponenten im Privatwald

- 1 Betriebsgutachten (Periodische Betriebsplanung) mit einer Laufzeit von zehn Jahren
- 2 Jahresplanung
- 2.1 Naturalplan
- 2.2 Sortenplan
- 2.3 Arbeitsplan
- 2.4 Finanzplan
- 2.5 Investitionsplan
- 2.6 Jährlicher Inspektionsbegang mit Waldinspektionsbericht zum Waldinspektionsvertrag
- 3 Vollzugsnachweise, betriebswirtschaftliche Auswertungen
- 3.1 Naturalvollzug
- 3.2 Holzeinschlagsbuchführung
- 3.3 Darstellung finanzieller Vollzug
- 3.4 Kosten-Leistungs-Rechnung
- 3.5 Vollzugsnachweis Waldinspektionsvertrag
- 4 Neuanlage der Feinerschließung
- 5 Holzauszeichnen
- 6 Organisation Betriebsvollzug
- 6.1 Organisation Hiebsvollzug gegebenenfalls einschließlich der Anlage der Feinerschließung
- 6.2 Zuschlag für Organisation Hiebsvollzug bei Verkehrssicherungsmaßnahmen
- 6.3 Organisation Forstkulturen
- 6.4 Organisation Jungbestandspflege
- 6.5 Organisation Ästungsmaßnahmen
- 6.6 Organisation Waldschutzmaßnahmen außerhalb Holzeinschlag zufällige Nutzung
- 6.7 Organisation Wegeunterhaltung Fahr- und Maschinenwege
- 6.8 Organisation Gewinnung Saat- und Pflanzgut
- 6.9 Organisation Maßnahmen zur Erholungsnutzung
- 6.10 Organisation Naturschutzmaßnahmen
- 7 Holzsortierung
- 8 Holzaufnahme einzelstammweise
- 9 Holzaufnahme sonstige Aufnahme

- 10 Elektronische Erfassung einer vom Waldbesitzenden manuell gefertigten Holzliste
- 11 Kontrolle zum vorbeugenden Waldschutz
- 12 Kontrolle Verkehrssicherungspflicht, Dokumentation
- 13 Überwachung Wegeinfrastruktur
- 14 Management Maschinen
- 15 Mitarbeitermanagement
- 16 Logistikdienstleistungen beim Holzverkauf
- 17 Vergabe von Betriebsarbeiten
- 18 Lieferverträge, Beschaffungen

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Qualifizierung und Prüfung zum Erwerb der forstlichen Sachkunde (Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forstliche Sachkunde – QuaPrO-fS)

Vom 18. Februar 2020

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 2 des Landes-waldgesetzes (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 162) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Qualifizierung und Prüfung zum Erwerb der forstlichen Sachkunde die Voraussetzung ist, um gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 der Privatwaldverordnung im Privatwald Forstrevieraufgaben wahrnehmen zu können.

§ 2

Beginn, Dauer

Das Qualifizierungsprogramm zum Erwerb der forstlichen Sachkunde beginnt ein Mal im Jahr. Die Bekanntmachung des Beginns erfolgt in dem im Auftrag des Landes Baden-Württemberg für den Geschäftsbereich des für Forstwirtschaft zuständigen Ministeriums herausgegebenen schriftlichen Amtsblatt, zusätzlich in der elektronischen Fassung desselben. Rechtsverbindlich ist nur die Bekanntmachung im schriftlichen Amtsblatt. Das Qualifizierungsprogramm umfasst eine Dauer von in der Regel 24 Monaten und kann ausschließlich bei der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg durchlaufen werden.

§ 3

Inhalt und Struktur

- (1) Das Qualifizierungsprogramm gliedert sich in Qualifizierungsabschnitte nach § 4 und Qualifizierungsbausteine nach § 5. Diese sind verbindlich und an der beruflichen Praxis orientiert. Abweichungen von den Qualifizierungsabschnitten sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen zwischen der Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 und der Qualifizierungsstelle nach § 6 Absatz 2 möglich.
- (2) Zwischen der Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 und der oder dem Teilnehmenden des Qualifizierungsprogramms wird auf Vorschlag der Qualifizierungsstelle nach § 6 Absatz 2 zu Beginn des Qualifizierungsprogramms eine für beide Seiten verbindliche, schriftliche Zielvereinbarung (Qualifizierungsplan) abgeschlossen. Dieser Qualifizierungsplan beinhaltet die verpflichtenden Qualifizierungsabschnitte nach § 4, Qualifizierungsbausteine nach § 5 und wichtige organisatorische Eckpunkte des Qualifizierungsprogramms. Verändern sich im Laufe des Qualifizierungsprogramms wichtige Rahmenbedingungen, kann der Qualifizierungsplan angepasst werden.

§ 4

Qualifizierungsabschnitte

- (1) Das Qualifizierungsprogramm gliedert sich in folgende Qualifizierungsabschnitte:
- 1. Betrieb mit einer Mindestdauer von fünf Monaten,
- 2. Hoheit mit einer Mindestdauer von fünf Monaten,
- 3. Hospitation mit einer maximalen Dauer von einem Monat und
- 4. dem Projekt biologische und technische Produktion mit einer Dauer von einem Monat.

Umfasst der Qualifizierungsabschnitt Betrieb lediglich die geforderte Mindestdauer von fünf Monaten, beträgt die Dauer des Qualifizierungsabschnitts Hoheit 17 Monate und umgekehrt.

- (2) Im Qualifizierungsabschnitt Betrieb erwerben die Teilnehmenden Berufspraxis mit einem Schwerpunkt in forstbetrieblichen Aufgaben. Sie übernehmen eigenverantwortliche Funktionen und Aufgaben in einem Forstrevier. Sofern die Qualifizierungsstelle nach § 6 Absatz 2 über keine betrieblichen Zuständigkeiten und Aufgaben verfügt, besteht in Absprache mit der Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 und Forst Baden-Württemberg die Möglichkeit einer adäquaten berufspraktischen Tätigkeit in einem Forstbezirk von Forst Baden-Württemberg.
- (3) Im Qualifizierungsabschnitt Hoheit erwerben die Teilnehmenden Berufspraxis mit einem Schwerpunkt in hoheitlichen Aufgaben, insbesondere in der Funktion der Qualifizierungsstellen nach § 6 Absatz 2 als Träger

öffentlicher Belange und in der Forstaufsicht. Den Teilnehmenden kann hierzu die eigenverantwortliche Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben und Funktionen innerhalb der Qualifizierungsstelle übertragen werden.

- (4) Im Qualifizierungsabschnitt Hospitation sollen die Teilnehmenden über die Qualifizierungsstelle hinaus auch die Aufgaben der obersten oder höheren Forstbehörde oder der Betriebsleitung von Forst Baden-Württemberg kennen lernen. Eine Hospitation bei einem privaten oder körperschaftlichen Forstbetrieb ist zulässig.
- (5) Im Qualifizierungsabschnitt biologische und technische Produktion bearbeiten die Teilnehmenden ein eigenständiges Projekt, das parallel zu anderen Aufgaben an der Qualifizierungsstelle durchgeführt werden kann. Das Projekt wird in einem Forstrevier durchgeführt. Die Teilnehmenden sind hierbei gehalten, selbstständig Themenvorschläge auszuarbeiten und mit ihrem Fachbetreuer abzustimmen. Der Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 ist mindestens sechs Wochen vor Projektbeginn das Projektthema zur Genehmigung vorzulegen. Das Projekt ist von den Teilnehmenden so zu dokumentieren, dass das methodische Vorgehen und die Ergebnisse des Projektes nachvollziehbar sind. Das Projekt schließt mit einer Prüfung nach § 13 ab, sobald die gestellte Aufgabe umsetzungsreif ist.

§ 5

Qualifizierungsbausteine

- (1) Innerhalb der Qualifizierungsabschnitte sind Qualifizierungsbausteine zu absolvieren. Die Qualifizierungsbausteine gliedern sich in verpflichtende Lehrgänge, Seminare oder Projekte sowie in Wahlpflichtveranstaltungen mit einem zeitlich vorgegebenen Umfang von in der Regel 20 Tagen, die nach individuellen Schwerpunkten ausgewählt werden können.
- (2) Zu den verpflichtenden Qualifizierungsbausteinen zählen überbetriebliche Lehrgänge, Seminare oder Projekte zu den Themenbereichen:
- Biologische Produktion (Waldbau, Forsteinrichtung, forstliche Betriebsplanung und Betriebssteuerung, Waldschutz),
- 2. Wildtiermanagement und Jagd,
- 3. Waldnaturschutz und Landschaftspflege,
- 4. Raumordnung und Landesplanung,
- Technische Produktion und Marketing (forstliche Arbeitslehre und Verfahrenstechnik, Walderschließung und Logistik, Forstnutzung und Holzmarkt),
- Recht (allgemeine und fachbezogene Rechtsgrundlagen) und
- Forstpolitik, forstliche Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Diese werden von Forst Baden-Württemberg gezielt für

den Erwerb der forstlichen Sachkunde organisiert und angeboten.

(3) Darüber hinaus setzen die Teilnehmenden im Rahmen der Wahlpflichtveranstaltungen individuelle Schwerpunkte. Hierzu wählen die Teilnehmenden aus dem Bildungsangebot von Forst Baden-Württemberg vertiefende Fortbildungen aus. Die Teilnahme an Fortbildungen außerhalb des Bildungsangebotes von Forst Baden-Württemberg ist ergänzend möglich, soweit dies für die Erreichung des Qualifizierungsziels zweckmäßig ist. Die Festlegung der erforderlichen vertiefenden Fortbildungen erfolgt im Qualifizierungsplan.

86

Qualifizierungs-, Zulassungs- und Prüfungsbehörde, Zuständigkeiten

- (1) Qualifizierungs-, Zulassungs- und Prüfungsbehörde (Qualifizierungsbehörde) zum Erwerb der forstlichen Sachkunde ist die höhere Forstbehörde. Diese ist für die Auswahl der Teilnehmenden und die Qualitätssicherung innerhalb des Qualifizierungsprogramms verantwortlich. Zudem weist sie die Teilnehmenden einer Qualifizierungsstelle zu und bestellt die Prüfungskommission gemäß § 13 Absatz 3. Für Grundsatzfragen sowie die inhaltliche Ausgestaltung des Qualifizierungsprogramms ist die oberste Forstbehörde verantwortlich.
- (2) Qualifizierungsstellen sind
- 1. die unteren Forstbehörden oder
- die k\u00f6rperschaftlichen und gemeinschaftlichen k\u00f6rperschaftlichen Forst\u00e4mter, soweit sie neben betrieblichen auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Qualifizierungsstelle ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der oder des Teilnehmenden und trägt die Gesamtverantwortung für deren oder dessen Qualifizierung.
- (4) Im Sinne einer individuellen Beratung und Betreuung ist für jede Teilnehmende oder jeden Teilnehmenden in der Qualifizierungsstelle eine Fachbetreuerin oder ein Fachbetreuer zu benennen. Diese steuern vor Ort federführend die Ausgestaltung des Qualifizierungsprogramms.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Von der Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 kann zum Qualifizierungsprogramm nur zugelassen werden, wer
- mindestens den Abschluss eines forstwirtschaftlich orientierten Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder den Abschluss eines forstwirtschaftlich orientierten Bachelorstudiengangs nach § 5 Nummer
 Laufbahnverordnung MLR nachweist,

- eine ärztliche Bescheinigung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung nach Anlage 1 vorlegt und
- 3. ein amtliches Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei einer Behörde vorlegt, das nicht älter als drei Monate ist.
- (2) Die Nachweise nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Die Kosten für die ärztliche Untersuchung nach Absatz 1 Nummer 2 und das amtliche Führungszeugnis nach Absatz 1 Nummer 3 trägt die Bewerberin oder der Bewerber.
- (3) Der Zulassungsantrag soll abgelehnt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist vorlegt oder für die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm ungeeignet ist. Von der fehlenden Eignung ist insbesondere auszugehen,
- 1. bei fehlender gesundheitlicher Eignung oder
- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens.
- (4) Die Qualifizierungsbehörde nimmt Einsicht in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Nummer 3 und speichert nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob das Führungszeugnis Eintragungen enthält, die Zweifel an der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers im Sinne des Absatzes 3 begründen. Die Qualifizierungsbehörde darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn der Antrag auf Zulassung rechtskräftig abgelehnt wurde.

Einstellungsverfahren

- (1) Die zu besetzenden Stellen für den Erwerb der forstlichen Sachkunde sind öffentlich auszuschreiben. Die Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 prüft die Erfüllung der formalen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber, führt das Auswahlverfahren durch und lässt die nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ausgewählten Personen zum Qualifizierungsprogramm zu.
- (2) Die Einstellung in das Qualifizierungsprogramm erfolgt durch die Qualifizierungsbehörde.

§ 9

Rechtsstellung der Teilnehmenden

(1) Die Einstellung in das Qualifizierungsprogramm erfolgt gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Teilzeitund Befristungsgesetzes befristet. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Es endet im Fall des Bestehens oder endgültigen Nichtbestehens der Qualifizierung mit Ablauf des Monats, in dem das Gesamtergebnis nach § 16 Absatz 1 bekanntgegeben wurde.

(2) Personen, die am Qualifizierungsprogramm teilnehmen, können mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden.

§ 10

Verlängerung des Qualifizierungsprogramms

Wird das Qualifizierungsprogramm wegen Krankheit, Elternzeit oder aus anderen zwingenden Gründen für einen längeren Zeitraum unterbrochen, muss die versäumte Zeit nachgeholt werden, soweit der Qualifizierungszweck dies erfordert. Die Entscheidung hierüber trifft die Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 im Benehmen mit der Qualifizierungsstelle nach § 6 Absatz 2.

§ 11

Qualifizierung in Teilzeit

- (1) Auf Antrag kann das Qualifizierungsprogramm aus familiären und persönlichen Gründen auch im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung erfolgen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Familiäre Gründe sind hierbei die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen. Als persönlicher Grund gelten eine festgestellte Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch oder eine festgestellte Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch.
- (2) Die Qualifizierungsprogramm in Teilzeit ist in den Modellvarianten Halbregelung, mit einem Beschäftigungsumfang von 50 vom Hundert, und Zweidrittelregelung, mit einem Beschäftigungsumfang von 66,67 vom Hundert, möglich. Bei der Halbregelung erhöht sich die Qualifizierungszeit abweichend von § 2 Satz 4 in der Regel auf 48 Monate und bei der Zweidrittelregelung in der Regel auf 36 Monate.
- (3) Die detaillierte Ausgestaltung der Qualifizierung in Teilzeit ist zwischen den Teilnehmenden und der Qualifizierungsbehörde gemäß § 6 Absatz 1 auszuarbeiten und im Qualifizierungsplan nach § 3 Absatz 2 zu dokumentieren.

§ 12

Bewertung

(1) Zum Erwerb der Qualifizierung müssen sich die Teilnehmenden in der beruflichen Praxis bewähren. Dazu werden die Qualifizierungsabschnitte nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 insbesondere im Hinblick auf die fachlichen und methodischen Kompetenzen der Teilnehmenden wie folgt bewertet:

- Ausprägungsgrad A (1 Punkt)
 - schwach ausgeprägt,
- 2. Ausprägungsgrad B (2 Punkte)
- normal ausgeprägt,
- 3. Ausprägungsgrad C (3 Punkte)
- stark ausgeprägt,
- 4. Ausprägungsgrad D (4 Punkte)
- besonders stark ausgeprägt.

Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden.

- (2) Elemente der Bewertung sind:
- 1. die Bewertungen der Qualifizierungsabschnitte Hoheit und Betrieb durch die oder den Fachbetreuenden des jeweiligen Qualifizierungsabschnitts im Einvernehmen mit der Qualifizierungsstelle nach § 6 Absatz 2 in Form von Eignungsberichten nach Anlage 2,
- die Bewertung des Qualifizierungsabschnitts biologische und technische Produktion, die sich zusammensetzt aus:
 - a) der Bewertung durch die oder den Fachbetreuenden des Qualifizierungsabschnitts biologische und technische Produktion in Form des Eignungsberichts nach Anlage 3 Abschnitt A und
 - b) der Prüfung im Qualifizierungsabschnitt biologische und technische Produktion durch die Prüfungskommission nach § 13 Absatz 3 in Form des Eignungsberichts nach Anlage 3 Abschnitt B.
- (3) Jeder Qualifizierungsabschnitt nach Absatz 1 ist bestanden, wenn in der Gesamtbewertung des Eignungsberichts nach Anlage 2 und 3 jeweils mindestens 50 vom Hundert der rechnerisch möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wird.
- (4) Die Einzelbewertungen nach Absatz 2 Nummer 1 werden den Teilnehmenden jeweils durch die Qualifizierungsstelle nach § 6 Absatz 2 eröffnet. Das Gesamtergebnis der Bewertungen nach Absatz 2 Nummer 2 wird den Teilnehmenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission nach § 13 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 eröffnet.

§ 13

Prüfung im Qualifizierungsabschnitt biologische und technische Produktion

- (1) Die Prüfung im Qualifizierungsabschnitt biologische und technische Produktion besteht aus der Vorstellung des eigenständig bearbeiteten Projektes nach § 4 Absatz 5 und einem Prüfungsgespräch zum bearbeiteten Projekt vor der Prüfungskommission nach Absatz 3. Inhaltlicher Schwerpunkt dieser Prüfung sind alle für das Projekt einschlägigen Fachgebiete, wobei ein enger Praxisbezug herzustellen ist. Die Prüfung soll insgesamt zwei Stunden dauern.
- (2) Im Einvernehmen mit der Qualifizierungsstelle nach § 6 Absatz 2 bestimmt die Qualifizierungsbehörde nach

- § 6 Absatz 1 Ort und Zeitpunkt der Prüfung im Qualifizierungsabschnitt biologische und technische Produktion und teilt diese den zu Prüfenden des Qualifizierungsabschnitts und der Prüfungskommission nach Absatz 3 rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich oder elektronisch mit.
- (3) Die Prüfung im Qualifizierungsabschnitt biologische und technische Produktion erfolgt durch eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission wird aus drei Prüfenden gebildet. Diese sind
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Qualifizierungsbehörde, mit der Befähigung zum gehobenen technischen oder höheren Forstdienst, die oder der gleichzeitig den Vorsitz der Prüfungskommission innehat,
- 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Forstlichen Bildungszentrums Karlsruhe und
- die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer, die oder der die zu pr
 üfende Person im Qualifizierungsabschnitt biologische und technische Produktion vor Ort beraten und begleitet hat.

Die Prüfungskommission ist bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird den zu prüfenden Teilnehmenden rechtzeitig durch die Qualifizierungsbehörde mitgeteilt.

- (4) Die Leistung der zu prüfenden Person in der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 wird von der Prüfungskommission mit einer Punktzahl nach § 12 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Soweit die Prüfungskommission zu keiner einvernehmlichen Bewertung gelangt, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Aus der Bewertung nach Satz 1 sowie der Bewertung durch die Fachbetreuerin oder den Fachbetreuer nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird die Gesamtpunktzahl für den Qualifizierungsabschnitt biologische und technische Produktion ermittelt, wobei die Bewertungen der Leistungen
- 1. nach § 12 Absatz 2

Nummer 2 Buchstabe a mit 50 Prozent und

2. nach § 12 Absatz 2

Nummer 2 Buchstabe b mit 50 Prozent

einfließen.

- (5) Über die mündliche Prüfung nach Absatz 1 ist von einem durch die vorsitzende Person bestimmten Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll nach Anlage 3 Abschnitt E zu fertigen, in dem
- 1. Ort, Datum und Dauer der Prüfung,
- die Namen der zu pr
 üfenden Person und der Pr
 üfenden,
- die Gegenstände und Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- 4. die vergebene Punktzahl und
- 5. etwaige Unregelmäßigkeiten vermerkt werden.

Die Prüfung ist eine Einzelprüfung, die nicht öffentlich ist.

(6) Die Prüfungskommission stellt im Anschluss an die Prüfung das Gesamtergebnis des Qualifizierungsabschnittes nach Absatz 4 fest.

§ 14

Nachteilsausgleich

- (1) Bei zu prüfenden Personen, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung in ihrer Kommunikationsfähigkeit eingeschränkt sind, gewährt die Qualifizierungsbehörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene Maßnahmen zum Nachteilsausgleich. Die Qualifizierungsbehörde weist die zu prüfenden Personen rechtzeitig in geeigneter Weise auf die Möglichkeit einer Antragstellung hin.
- (2) Die Beeinträchtigung hat die zu prüfende Person gegenüber der Qualifizierungsbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch darzulegen und durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann die Qualifizierungsbehörde ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Die Qualifizierungsbehörde kann im Einzelfall die Vorlage von Originalen verlangen.
- (3) Als Nachteilsausgleiche können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert oder persönliche, sächliche oder kommunikative Hilfsmittel oder Assistenzen zugelassen sowie Ruhepausen gewährt werden, die nicht auf die Prüfungszeit angerechnet werden.
- (4) Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken und nicht in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 15

Rücktritt, Fernbleiben

- (1) Tritt eine zu prüfende Person ohne Genehmigung der Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 im Qualifizierungsabschnitt biologische und technische Produktion von der Prüfung nach § 13 zurück oder bleibt ihr fern, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Genehmigt die Qualifizierungsbehörde den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn die zu prüfende Person durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Qualifizierungsbehörde. Der Rücktritt muss von der zu prüfenden Person unverzüglich gegenüber der Qualifizierungsbehörde schriftlich oder elektronisch angezeigt werden; im Falle einer Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Qualifizierungsbehörde kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Andere wichtige Gründe sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen, kann ein nachträgliches Rücktrittsgesuch wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine ärztliche Klärung herbeigeführt wurde.

§ 16

Feststellung des Gesamtergebnisses des Qualifizierungsprogramms

- (1) Die Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 stellt das Gesamtergebnis des Qualifizierungsprogramms fest. Dazu führt sie die Ergebnisse aus den gemäß § 12 Absatz 3 bewerteten Qualifizierungsabschnitten in einem Gesamtergebnis nach Anlage 4 zusammen. Die zusammenfassende Bewertung gibt einen Überblick über die Bewertung in allen Qualifizierungsabschnitten. Die zusammenfassende Bewertung ist den Teilnehmenden von der Qualifizierungsbehörde bekannt zu geben und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Bekanntgabe und etwaige Äußerungen der Teilnehmenden des Qualifizierungsprogramms sind aktenkundig zu machen.
- (2) Das Qualifizierungsprogramm ist insgesamt erfolgreich abgeschlossen, wenn die Teilnehmenden in den Qualifizierungsabschnitten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 jeweils mindestens 50 vom Hundert der rechnerisch möglichen Punktzahl erreicht haben. Bei erfolgreichem Abschluss des Qualifizierungsprogramms erhalten die Teilnehmenden von der Qualifizierungsbehörde ein Zertifikat, mit dem die Erlangung der forstlichen Sachkunde nach § 21 Absatz 5 Nummer 2 LWaldG dokumentiert wird. Die erfolgreiche Prüfung begründet keinen Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst oder die Übernahme in ein Beamtenverhältnis.
- (3) Wird ein Qualifizierungsabschnitt nicht nach § 12 Absatz 3 bestanden, haben die Teilnehmenden einen einmaligen Anspruch auf Wiederholung. Die Qualifizierungsbehörde bestimmt in welchem Zeitraum und bei welcher Qualifizierungsstelle nach § 6 Absatz 2 die oder der Teilnehmende die nicht bestandenen Qualifizierungsabschnitte wiederholen kann.

§ 17

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen bei der Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1. Im Fall des Nichtbestehens hat jede und jeder Teilnehmende des Qualifizierungsprogramms das Recht auf Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakte. Die Einsichtnahme ist bei der Qualifizierungsbehörde zu beantragen. Die Qualifizierungsbehörde teilt der antragstellenden Person Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme mit. Nach dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers sind deren oder dessen Prüfungsakte und sonstigen Unterlagen zu löschen, solange und soweit diese nicht im Rahmen eines Rechtsstreits benötigt werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Februar 2020

Hauk

Anlage 1

(zu § 7 Absatz 1 Nummer 2)

Ärztliche Bescheinigung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm zum Erwerb der forstlichen Sachkunde

nach § 7 Arbeitsschutzgesetz, nach § 7 Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte sowie § 7 Absatz 1 Nummer 2 QuaPrO-fS

Zur Vorlage bei der höheren Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg als Qualifizierungsbehörde im Sinne von § 6 Absatz 1 QuaPrO-fS

Angaben zur untersuchten Per	son:
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Vollständige Anschrift	
Ergebnis der Untersuchung:	
Die gesundheitliche Eignung fü werb der forstlichen Sachkunde	r die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm zum Er- e wird hiermit bestätigt.
Stempel des untersuchenden Arztes:	
Ort, Datum, Unterschrift:	

Hinweise

zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm zum Erwerb der forstlichen Sachkunde

Vorbemerkungen:

Diese Hinweise sind nach dem Schema der "Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen" des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgebaut. Die Untersuchung sollte sich im Hinblick auf eine vernünftige Kosten-Nutzen-Relation auf die eingehende Erhebung der Vorgeschichte (Kranken- und Berufsanamnese), eine gründliche körperliche Untersuchung und eine Funktionsdiagnostik beschränken, wie sie auch in einer Allgemeinpraxis durchgeführt werden können.

1. Anwendungsbereich

Nachstehende Hinweise geben Anhaltspunkte für eine gezielte arbeitsmedizinische Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchung vor Beginn des Qualifizierungsprogramms zum Erwerb der forstlichen Sachkunde.

2. Gefahrenquellen

- 2.1 Unfallgefahren durch
 - herabfallende Äste und Totholz
 - unebenes, schwieriges Gelände
- 2.2 Gesundheitsgefahren durch
 - klimatische Einflüsse
 - gefährliche Pflanzen oder Tiere
 - körperliche Beanspruchung
 - häufige sitzende Tätigkeiten

3. Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchung

- 3.1 Allgemeine Untersuchung
- 3.1.1 Allgemeine Anamnese, Arbeitsanamnese (Berufe, bei denen der Untersuchte z.B. Lärm oder Vibrationen ausgesetzt war), Beschwerden.
- 3.1.2 Eingehende körperliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates und der Wirbelsäule.
- 3.1.3 Urinstatus
- 3.1.4 Blutdruckmessung
- 3.1.5 Prüfung von Sehschärfe, Gesichtsfeld und räumlichem Sehvermögen
- 3.1.6 orientierende Überprüfung des Hörvermögens
- 3.1.7 eine Impfbuchkontrolle
- 3.2 Arbeitsmedizinische Kriterien
- 3.2.1 Für das Qualifizierungsprogramm zum Erwerb der forstlichen Sachkunde nicht geeignet sind Personen, bei deren Untersuchungen folgende k\u00f6rperliche Merkmale oder Befunde mit Krankheitswert festgestellt werden:
 - Krampfleiden, Epilepsie, Absencen
 - Gemüts- oder Geisteskrankheiten, auch wenn diese abgeklungen sind, jedoch ein Rückfall nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.
 - Schwachsinn, abnorme Wesensart oder abnorme Verhaltensweise erheblichen Grades
 - schwere Sprachstörungen
 - Eingeweidebrüche
 - Erkrankungen oder Veränderungen des Stütz- oder Bewegungsapparates oder des Brustkorbes mit stärkeren Funktionsstörungen
 - Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzung. Hirndurchblutungsstörungen.
 - Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufs mit Einschränkung der Leistungsund Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades. Zustand nach Herzinfarkt.
 - eine nicht korrigierbare Einschränkung der Sehschärfe, die das Führen von Kraftfahrzeugen nicht erlaubt.
 - Einschränkungen des normalen Gesichtsfeldes bei grober Prüfung ohne Gerät.

3.2.2 Geeignet

Personen, bei denen die unter 3.2.1 aufgezählten Kriterien nicht zutreffen, sofern kein Beschäftigungsverbot aus sonstigen Gründen besteht.

Anlage 2 (zu § 12 Absatz 2 Nummer 1)

Muster Eignungsbericht Hoheit oder Betrieb

	Vert	raulich behandeln!	
Eigı	nungsbericht über die Be der Qualifizierung	ewährung der oder de g zur forstlichen Sach	
	Anlass: Abschließende Gesamtbewertur Qualifizierungsabschnitt Betrieb	Anlass: Abschließende	e Gesamtbewertung im sabschnitt Hoheit
1. Pe	rsonalangaben		
	name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorna	ame	Geburtsdatum
Eingrupp EG	pierung	Behörde/Dienststelle	
	ationseinheit	Funktion	Schwerbehindert
	eller/in Amtsbezeichnung, Dienststellung), ggf. weitere	am Eignungsbericht beteiligte Persone	en
	fgabenbeschreibung der Tätigkeiten, die den allgemeinen Aufgaber		

3. Bewertung nach Kompetenzfeldern

Kompetenzfelder					stichpunktartige Gesamtbewertung zum jeweiligen Kompetenzfeld
	Α	В	С	D	
Fachkompetenz (auf das Aufgabenfeld bezo	ogen)		•		
Kenntnisse (Breite und Tiefe der fachlichen Kenntnisse)					
Verständnis (Fähigkeit wesentliche Aspekte und Zusammenhänge zu erfassen)					
Analysefähigkeit (Rahmenbedingungen und Ausgangssituationen systematisch analysieren und einschätzen)					
Abstraktionsfähigkeit (Fähigkeit zur Differenzierung und Übertragung auf andere Situationen)					
Anwendung (Fähigkeit fachliches und methodisches Wissen praxisgerecht umzusetzen)					
Beurteilung (Fähigkeit zu einer differenzierten fachlichen Bewertung der Arbeitsergebnisse)					
Methodenkompetenz					
Zielsetzung und Planung (klare Ziele formulieren und Arbeitsabläufe zielgerichtet planen)					
Prioritätensetzung (klare Schwerpunkte setzen, um Arbeitsabläufe effizient umzusetzen)					
Organisationsfähigkeit (Arbeitsabläufe koordinieren und gestalten)					
Durchführung (geplante Maßnahmen strukturiert und effizient umsetzen)					
Auswertung und Ergebnis- bzw. Qualitäts- kontrolle (strukturierte kritische Ergebnisbewertung mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung)					
Verhandlungsgeschick (Verhandlungen überzeugend und zielorientiert führen)					

Ausprägungsgrad:

A = schwach ausgeprägt (= 1 Punkt); B = normal ausgeprägt (= 2 Punkte)

C = stark ausgeprägt (= 3 Punkte); D = besonders stark ausgeprägt (= 4 Punkte)

4. Gesamtbewertung des Qualifizie	erungsabschnitts
Gesamtpunktzahl	
Die oder der Teilnehmende der Qualifizierun Qualifizierungsabschnitt folgende Punktsum	g zur forstlichen Sachkunde hat im oben genannten me erreicht:
Gesamtpunktzahl im Qualifizierungsabschnitt (maximal 48 Punkte)	
% der maximal möglichen Punktzahl	
Gesamtergebnis	
Die oder der Teilnehmende der Qualifizieru	ıng zur forstlichen Sachkunde hat damit
den Qualifizierungsabschnitt erfolgreich	abgeschlossen:
die erforderliche Mindestpunktzahl inner zum Erwerb der forstlichen Sachkunde	
Erläuterungen:	
Ort, Datum	Unterschrift der Ausstellerin / des Ausstellers
5. Bekanntgabe	
☐ Der Eignungsbericht wurde übergeben ar	m(Datum)
☐ Der Eignungsbericht wurde besprochen a	am(Datum)

☐ Die oder der Teilnehmende der Qualifikation zur forstlichen Sachkunde hat sich zu dem Eignungsbericht geäußert. Die Äußerung ist als Anlage beigefügt.

Datum / Unterschrift

der Ausstellerin / des Ausstellers

Datum / Unterschrift

Teilnehmende / Teilnehmender

Anlage 3 (zu § 12 Absatz 2 Nummer 2)

Muster Eignungsbericht biologische und technische Produktion

r anniermame, ggr. abweichender Gebu	rtsname, Vorname	Geburtsdatun
Eingruppierung EG	Behörde/Dienststelle	
Organisationseinheit	Funktion	Schwerbehind
Abschnitt A (Fachbetreuende / Fachb	betreuender).	
Abschnitt A (Fachbetreuende / Fachb	etreuender).	

Bewertung nach Kompetenzfeldern stichpunktartige Gesamtbewertung Kompetenzfelder zum jeweiligen Kompetenzfeld В C D Α Fachkompetenz (auf das Aufgabenfeld bezogen) Kenntnisse (Breite und Tiefe der fachlichen Kenntnisse) Verständnis (Fähigkeit wesentliche Aspekte und Zusam-menhänge zu erfassen) Analysefähigkeit \Box (Rahmenbedingungen und Ausgangssituationen systematisch analysieren und einschätzen) Abstraktionsfähigkeit (Fähigkeit zur Differenzierung und Übertragung auf andere Situationen) Anwendung (Fähigkeit fachliches und methodisches Wissen praxisgerecht umzusetzen) Beurteilung (Fähigkeit zu einer differenzierten fachlichen Bewertung der Arbeitsergebnisse) Methodenkompetenz Zielsetzung und Planung (klare Ziele formulieren und Arbeitsabläufe zielgerichtet planen) Prioritätensetzung (klare Schwerpunkte setzen, um Arbeitsabläufe effizient umzusetzen) Organisationsfähigkeit (Arbeitsabläufe koordinieren und gestalten) Durchführung (geplante Maßnahmen strukturiert und effizient umsetzen) Auswertung und Ergebnis- bzw. Qualitätskontrolle (strukturierte kritische Ergebnisbewertung mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung) Verhandlungsgeschick П П (Verhandlungen überzeugend und zielorientiert führen) Ausprägungsgrad: A = schwach ausgeprägt (= 1 Punkt); **B** = normal ausgeprägt (= 2 Punkte) **D** = besonders stark ausgeprägt (= 4 Punkte) C = stark ausgeprägt (= 3 Punkte); **Punktsumme** Die oder der Teilnehmende hat in Abschnitt A folgende Punktsumme erreicht: Punktzahl in Abschnitt A (max. 48 Punkte)

B Bewertung der Prüfung durch die Prüfungskommission

Bewertung nach Kompetenzfeldern Kompetenzfelder В **Fachkompetenz** Kenntnisse (Breite und Tiefe der fachlichen Kenntnisse) Verständnis (Fähigkeit wesentliche Aspekte und Zusammenhänge zu erfassen) Analysefähigkeit (Rahmenbedingungen und Ausgangssituationen systematisch analysieren und einschätzen) Abstraktionsfähigkeit (Fähigkeit zur Differenzierung und Übertragung auf andere Situationen) Anwendung (Fähigkeit fachliches und methodisches Wissen praxisgerecht umzusetzen) Beurteilung (Fähigkeit zu einer differenzierten fachlichen Bewertung der Arbeitsergebnisse) Methodenkompetenz Zielsetzung und Planung (klare Ziele formulieren und Arbeitsabläufe zielgerichtet planen) Prioritätensetzung П (klare Schwerpunkte setzen, um Arbeitsabläufe effizient umzusetzen) Organisationsfähigkeit (Arbeitsabläufe koordinieren und gestalten) Durchführung (geplante Maßnahmen strukturiert und effizient umsetzen) Auswertung und Ergebnis- bzw. Qualitätskontrolle (strukturierte kritische Ergebnisbewertung mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung) Verhandlungsgeschick (Verhandlungen überzeugend und zielorientiert führen) Ausprägungsgrad: A = schwach ausgeprägt (= 1 Punkt); **B** = normal ausgeprägt (= 2 Punkte) C = stark ausgeprägt (= 3 Punkte); **D** = besonders stark ausgeprägt (= 4 Punkte) **Punktsumme** Die oder der Teilnehmende hat in Abschnitt B folgende Punktsumme erreicht:

Punktzahl in Abschnitt B (max. 48 Punkte)

C Gesamtbewertung des Qualifizierungsabschnitts

Gesamtpunktza	ıh	ı
---------------	----	---

Prüfungsteil	Punktzahl im Abschnitt	Gewichtung	errechnete Punktzahl
Abschnitt A Eigenständige Bearbeitung eines Projektes		x 0,50	
Abschnitt B Vorstellung der Projektarbeit und des Prü- fungsgesprächs		x 0,50	
		Gesamtpunktzahl (max. 48)	
		% der maximal möglichen Punkt- zahl	

		zahl			
Occambania in					
Gesamtergebnis					
Die oder der Teilnehmende der Qualifizierung	zur forstlichen Sa	achkunde hat damit			
1. den Qualifizierungsabschnitt erfolgreich abgeschlossen: ja nein					
2. die erforderliche Mindestpunktzahl innerhalb des Qualifizierungsabschnitts zum Erwerb der forstlichen Sachkunde erreicht: ☐ ja ☐ nein					
Erläuterungen:					
Ort, Datum	Unterschrift de	r oder des Vorsitzenden der Prü	fungskommission		
D Bekanntgabe					
		1 0.			
☐ Der Eignungsbericht wurde übergeben am		(Datum)		
☐ Der Eignungsbericht wurde besprochen am	ı	(Datum)		
☐ Die oder Teilnehmende der Qualifikation zu Eignungsbericht geäußert. Die Äußerung is			ı		
Datum / Unterschrift Teilnehmende / Teilnehmender	Datum / Un der oder de	nterschrift es Vorsitzenden der Prüfungsko	mmission		

E	Protokoll zu A	abschnitt B (zu § 13 Absatz 5)
Name	, Vorname:	
Ort, D	atum: _	
Uhrze	it von / bis:	Dauer:
Prüfer	rin / Prüfer:	

Anlage 4 (zu § 16 Absatz 1)

Muster Gesamtbewertung

Vertraulich behandeln!

3ehörde/ Dienststelle

Gesamtbewertung der Qualifizierung z				
1. Personalangaben				
Familienname, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname	9		Geburtsdatum	
Eingruppierung EG	Behörde/Dienstste	lle		
Organisationseinheit	Funktion		Schwerbehindert	
Zeitraum des Beschäftigungsverhältnisses von / bis Aussteller (Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)				
2. Absolvierte Qualifizierungsabschnitte				
Qualifizierungsabschnitt	Beschäftigungs- stelle / Ort	vom	bis	

Qualifizierungsabschnitt	Beschäftigungs- stelle / Ort	vom	bis

3.	Be	we	rtur	nas	tab	leau
----	----	----	------	-----	-----	------

3. Bewertungstableau		
Qualifizierungsabschnitt		
	Punktzahl im Qualifiz	zierungsabschnitt
	Punktzahl	% der maximal möglichen Punktzahl
Betrieb (max. 48 Punkte)		
Hoheit (max. 48 Punkte)		
Biologische und technische Produktion (max. 48 Punkte)		
Gesamtpunktzahl (max. 144)		
4. Gesamtbewertung des Qualifizierungs	programms	
Die oder der Teilnehmende an der Qualifizierung z das Qualifizierungsprogramm erfolgreich das Qualifizierungsprogramm nicht erfolg die forstliche Sachkunde nach § 21 Absa erfolgreich nachgewiesen die forstliche Sachkunde nach § 21 Absa nicht erfolgreich nachgewiesen Erläuterungen:	abgeschlossen reich abgeschlossen tz 5 Nummer 2 LWaldG	nat damit
Datum	Unterschrift der Ausstellerin /	des Ausstellers
5. Bekanntgabe		
☐ Die Gesamtbewertung wurde übergeben am		(Datum)
☐ Die Gesamtbewertung wurde besprochen am		(Datum)
☐ Die oder der Teilnehmende der Qualifizierung zur bewertung geäußert. Die Äußerung ist als Anlage	forstlichen Sachkunde ha beigefügt.	t sich zu der Gesamt-
Datum / Unterschrift Teilnehmende / Teilnehmender	Datum / Unterschrift der Ausstelle	erin / des Ausstellers

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Qualifizierung und Prüfung zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde (Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forsttechnische Sachkunde – QuaPrO-ftS)

Vom 18. Februar 2020

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 162) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Qualifizierung und Prüfung zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde, die Voraussetzung ist,

- um gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 LWaldG die Ausarbeitung und Fortschreibung forstlicher Rahmenpläne nach § 7 Absatz 1 LWaldG sowie der Aufstellung von periodischen Betriebsplänen durchzuführen,
- um gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 der Privatwaldverordnung im Privatwald Betreuungsverträge abschließen zu können.

§ 2

Beginn, Dauer

Das Qualifizierungsprogramm zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde beginnt einmal jährlich. Die Bekanntmachung des Beginns erfolgt in dem im Auftrag des Landes Baden-Württemberg für den Geschäftsbereich des für Forstwirtschaft zuständigen Ministeriums herausgegebenen schriftlichen Amtsblatt, zusätzlich in der elektronischen Fassung desselben. Rechtsverbindlich ist nur die Bekanntmachung im schriftlichen Amtsblatt. Das Qualifizierungsprogramm umfasst in der Regel eine Dauer von 24 Monaten und kann ausschließlich bei der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg durchlaufen werden.

§ 3

Inhalt und Struktur

(1) Das Qualifizierungsprogramm gliedert sich in Qualifizierungsabschnitte nach § 4 und Qualifizierungsbausteine nach § 5. Diese sind verbindlich und an der beruflichen Praxis orientiert. Abweichungen von den Qualifizierungsabschnitten sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen zwischen der Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 und der Qualifizierungsstelle nach § 6 Absatz 2 möglich.

(2) Zwischen der Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 und der oder dem Teilnehmenden des Qualifizierungsprogramms wird auf Vorschlag der Qualifizierungsstelle nach § 6 Absatz 2 zu Beginn des Qualifizierungsprogramms eine für beide Seiten verbindliche, schriftliche Zielvereinbarung (Qualifizierungsplan) abgeschlossen. Dieser Qualifizierungsplan beinhaltet die verpflichtenden Qualifizierungsabschnitte nach § 4, Qualifizierungsbausteine nach § 5 und wichtige organisatorische Eckpunkte des Qualifizierungsprogramms. Verändern sich im Laufe des Qualifizierungsprogramms wichtige Rahmenbedingungen, kann der Qualifizierungsplan angepasst werden.

§ 4

Qualifizierungsabschnitte

- (1) Das Qualifizierungsprogramm gliedert sich in folgende Qualifizierungsabschnitte:
- 1. Betrieb mit einer Mindestdauer von fünf Monaten,
- 2. Hoheit mit einer Mindestdauer von fünf Monaten,
- 3. Hospitation mit einer maximalen Dauer von drei Wochen.
- Fachexkursionen mit einer Dauer von einer Woche und
- dem Projekt periodische Betriebsplanung mit einer Dauer von vier Monaten.

Umfasst der Qualifizierungsabschnitt Betrieb lediglich die geforderte Mindestdauer von fünf Monaten, beträgt die Dauer des Qualifizierungsabschnitts Hoheit 14 Monate und umgekehrt.

- (2) Im Qualifizierungsabschnitt Betrieb erwerben die Teilnehmenden Berufspraxis mit einem Schwerpunkt in forstbetrieblichen Aufgaben. Sie übernehmen eigenverantwortliche Funktionen und Aufgaben in der Leitungsebene einer unteren Forstbehörde. Sofern die Qualifizierungsstelle nach § 6 Absatz 2 über keine betrieblichen Zuständigkeiten und Aufgaben verfügt, besteht in Absprache mit der Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 und Forst Baden-Württemberg die Möglichkeit einer adäquaten berufspraktischen Tätigkeit in einem Forstbezirk von Forst Baden-Württemberg.
- (3) Im Qualifizierungsabschnitt Hoheit erwerben die Teilnehmenden Berufspraxis mit einem Schwerpunkt in hoheitlichen Aufgaben, insbesondere in der Funktion der Qualifizierungsstellen nach § 6 Absatz 2 als Träger öffentlicher Belange und in der Forstaufsicht. Den Teilnehmenden kann hierzu die eigenverantwortliche Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben und Funktionen innerhalb der Qualifizierungsstelle übertragen werden.
- (4) Im Qualifizierungsabschnitt Hospitation sollen die Teilnehmenden über die Qualifizierungsstelle hinaus auch die Aufgaben der obersten oder höheren Forstbehörde oder der Betriebsleitung von Forst Baden-Würt-

temberg kennen lernen. Eine Hospitation bei einem privaten oder körperschaftlichen Forstbetrieb ist zulässig.

- (5) Im Qualifizierungsabschnitt Fachexkursionen organisieren die Teilnehmenden selbständig Fachexkursionen.
- (6) Im Qualifizierungsabschnitt periodische Betriebsplanung entwerfen die Teilnehmenden unter Aufsicht einer sachkundigen Fachbetreuerin oder eines sachkundigen Fachbetreuers eine periodische Betriebsplanung in einem Forstbetrieb in Baden-Württemberg. Der zu bearbeitende Betrieb wird von der Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde beziehungsweise von Forst Baden-Württemberg zugewiesen. Die Teilnehmenden werden in diesem Qualifizierungsabschnitt vom zuständigen Fachreferat der höheren Forstbehörde oder dem Fachbereich von Forst Baden-Württemberg betreut.

§ 5

Qualifizierungsbausteine

- (1) Innerhalb der Qualifizierungsabschnitte sind Qualifizierungsbausteine zu absolvieren. Die Qualifizierungsbausteine gliedern sich in verpflichtende Lehrgänge, Seminare oder Projekte sowie in Wahlpflichtveranstaltungen mit einem zeitlich vorgegebenen Umfang von in der Regel 20 Tagen, die nach individuellen Schwerpunkten ausgewählt werden können.
- (2) Zu den verpflichtenden Qualifizierungsbausteinen zählen überbetriebliche Lehrgänge oder Projekte zu den Themenbereichen:
- Biologische Produktion (Waldbau, Forsteinrichtung, forstliche Betriebsplanung und Betriebssteuerung, Waldschutz),
- 2. Wildtiermanagement und Jagd,
- 3. Waldnaturschutz und Landschaftspflege,
- 4. Raumordnung und Landesplanung,
- Technische Produktion und Marketing (forstliche Arbeitslehre und Verfahrenstechnik, Walderschließung und Logistik, Forstnutzung und Holzmarkt),
- Recht (allgemeine und fachbezogene Rechtsgrundlagen) und
- Forstpolitik, forstliche Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Diese werden von Forst Baden-Württemberg gezielt für den Erwerb der forsttechnischen Sachkunde organisiert und angeboten.

(3) Darüber hinaus setzen die Teilnehmenden im Rahmen der Wahlpflichtveranstaltungen individuelle Schwerpunkte. Hierzu wählen die Teilnehmenden aus dem Bildungsangebot von Forst Baden-Württemberg vertiefende Fortbildungen aus. Die Teilnahme an Fortbildungen außerhalb des Bildungsangebotes von Forst Baden-Württemberg ist ergänzend möglich, soweit dies für die

Erreichung des Qualifizierungsziels zweckmäßig ist. Die Festlegung der erforderlichen vertiefenden Fortbildungen erfolgt im Qualifizierungsplan.

§ 6

Qualifizierungs-, Zulassungs- und Prüfungsbehörde, Zuständigkeiten

- (1) Qualifizierungs-, Zulassungs- und Prüfungsbehörde (Qualifizierungsbehörde) zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde ist die oberste Forstbehörde. Diese ist für die Auswahl der Teilnehmenden sowie die Grundsatzfragen, die inhaltliche Ausgestaltung und Qualitätssicherung innerhalb des Qualifizierungsprogramms verantwortlich. Zudem weist sie die Teilnehmenden einer Qualifizierungsstelle zu und bestellt die Prüfungskommission gemäß § 13 Absatz 3.
- (2) Qualifizierungsstellen sind
- 1. die unteren Forstbehörden oder
- die k\u00f6rperschaftlichen und gemeinschaftlichen k\u00f6rperschaftlichen Forst\u00e4mter, soweit sie neben betrieblichen auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Qualifizierungsstelle ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der oder des Teilnehmenden und trägt die Gesamtverantwortung für deren oder dessen Qualifizierung.
- (4) Im Sinne einer individuellen Beratung und Betreuung ist für jede Teilnehmende oder jeden Teilnehmenden in der Qualifizierungsstelle eine Fachbetreuerin oder ein Fachbetreuer zu benennen. Diese steuern vor Ort federführend die Ausgestaltung des Qualifizierungsprogramms.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Von der Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 kann zum Qualifizierungsprogramm nur zugelassen werden, wer
- mindestens den Abschluss eines Diplom- oder konsekutiven Masterstudiengangs an einer Universität oder eines konsekutiven akkreditierten forstwissenschaftlich orientierten Masterstudiengangs an einer Fachhochschule nach § 6 Nummer 1 Laufbahnverordnung MLR nachweist.
- eine ärztliche Bescheinigung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung nach Anlage 1 vorlegt und
- 3. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei einer Behörde vorlegt, das nicht älter als drei Monate ist.
- (2) Die Nachweise nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Die Kosten für die ärztliche Untersuchung nach Absatz 1 Nummer 2 und das amtliche Führungszeugnis nach Absatz 1 Nummer 3 trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

- (3) Der Zulassungsantrag soll abgelehnt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht innerhalb einer ihr oder ihm gesetzten Frist vorlegt oder für die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm ungeeignet ist. Von der fehlenden Eignung ist insbesondere auszugehen,
- 1. bei fehlender gesundheitlicher Eignung oder
- 2. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens.
- (4) Die Qualifizierungsbehörde nimmt Einsicht in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Nummer 3 und speichert nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob das Führungszeugnis Eintragungen enthält, die Zweifel an der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers im Sinne des Absatzes 3 begründen. Die Qualifizierungsbehörde darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn der Antrag auf Zulassung rechtskräftig abgelehnt wurde.

§ 8

Einstellungsverfahren

- (1) Die zu besetzenden Stellen für den Erwerb der forsttechnischen Sachkunde sind öffentlich auszuschreiben. Die Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 prüft die Erfüllung der formalen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber, führt das Auswahlverfahren durch und lässt die nach Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ausgewählten Personen zum Qualifizierungsprogramm zu.
- (2) Die Einstellung in das Qualifizierungsprogramm erfolgt durch die Qualifizierungsbehörde.

§ 9

Rechtsstellung der Teilnehmenden

- (1) Die Einstellung in das Qualifizierungsprogramm erfolgt gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Teilzeitund Befristungsgesetzes befristet. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Es endet im Fall des Bestehens oder endgültigen Nichtbestehens der Qualifizierung mit Ablauf des Monats, in dem das Gesamtergebnis nach § 16 Absatz 1 bekanntgegeben wurde.
- (2) Personen, die an dem Qualifizierungsprogramm teilnehmen, können mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden.

§ 10

Verlängerung des Qualifizierungsprogramms

Wird das Qualifizierungsprogramm wegen Krankheit, Elternzeit oder aus anderen zwingenden Gründen für einen längeren Zeitraum unterbrochen, muss die versäumte Zeit nachgeholt werden, soweit der Qualifizierungszweck dies erfordert. Die Entscheidung hierüber trifft die Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 im Benehmen mit der Qualifizierungsstelle nach § 6 Absatz 2.

§ 11

Qualifizierung in Teilzeit

- (1) Auf Antrag kann das Qualifizierungsprogramm aus familiären und persönlichen Gründen auch im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung erfolgen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Familiäre Gründe sind hierbei die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen. Als persönlicher Grund gelten eine festgestellte Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch oder eine festgestellte Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch.
- (2) Das Qualifizierungsprogramm in Teilzeit ist in den Modellvarianten Halbregelung, mit einem Beschäftigungsumfang von 50 vom Hundert, und Zweidrittelregelung, mit einem Beschäftigungsumfang von 66,67 vom Hundert, möglich. Bei der Halbregelung erhöht sich die Qualifizierungszeit abweichend von § 2 Satz 4 in der Regel auf 48 Monate und bei der Zweidrittelregelung in der Regel auf 36 Monate.
- (3) Die detaillierte Ausgestaltung der Qualifizierung in Teilzeit ist zwischen den Teilnehmenden und der Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 auszuarbeiten und im Qualifizierungsplan nach § 3 Absatz 2 zu dokumentieren.

§ 12

Bewertung

- (1) Zum Erwerb der Qualifizierung müssen sich die Teilnehmenden in der beruflichen Praxis bewähren. Dazu werden die Qualifizierungsabschnitte nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 insbesondere im Hinblick auf die fachlichen und methodischen Kompetenzen der Teilnehmenden wie folgt bewertet:
- 1. Ausprägungsgrad A

(1 Punkt)

schwach ausgeprägt,

2. Ausprägungsgrad B

(2 Punkte)

normal ausgeprägt,

3. Ausprägungsgrad C

(3 Punkte)

stark ausgeprägt,

Ausprägungsgrad D

(4 Punkte)

besonders stark ausgeprägt.

Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden.

- (2) Elemente der Bewertung sind:
- 1. die Bewertungen der Qualifizierungsabschnitte Hoheit und Betrieb durch die oder den Fachbetreuenden des jeweiligen Qualifizierungsabschnitts im Einvernehmen mit der Qualifizierungsstelle nach § 6 Absatz 2 in Form von Eignungsberichten nach Anlage 2,
- die Bewertung des Qualifizierungsabschnitts periodische Betriebsplanung, die sich zusammensetzt aus
 - a) der Bewertung durch die oder den Fachbetreuenden des Qualifizierungsabschnitts periodische Betriebsplanung in Form des Eignungsberichts nach Anlage 3 Abschnitt A und
 - b) der Prüfung im Qualifizierungsabschnitt periodische Betriebsplanung nach § 13 in Form des Eignungsberichts nach Anlage 3 Abschnitt B und C.
- (3) Jeder Qualifizierungsabschnitt nach Absatz 1 ist bestanden, wenn in der Gesamtbewertung des Eignungsberichts nach Anlage 2 und 3 jeweils mindestens 50 vom Hundert der rechnerisch möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wird.
- (4) Die Einzelbewertungen nach Absatz 2 Nummer 1 werden den Teilnehmenden jeweils durch die Qualifizierungsstelle nach § 6 Absatz 2 eröffnet. Das Gesamtergebnis der Bewertungen nach Absatz 2 Nummer 2 wird den Teilnehmenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission nach § 13 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 eröffnet.

§ 13

Prüfung im Qualifizierungsabschnitt periodische Betriebsplanung

- (1) Die Prüfung im Qualifizierungsabschnitt periodische Betriebsplanung besteht aus den Prüfungsteilen:
- 1. der Vorstellung des erarbeiteten periodischen Betriebsplans nach § 4 Absatz 6 und einem Prüfungsgespräch im bearbeiteten Forstbetrieb und
- 2. einer mündlichen Waldprüfung an mehreren Stationen zu Themen der periodischen Betriebsplanung in einem vorher nicht bekannten Forstbetrieb.

Der Prüfungsteil nach Satz 1 Nummer 1 soll insgesamt zwei Stunden, der Prüfungsteil nach Satz 1 Nummer 2 eine Stunde dauern. Die Prüfungsteile finden zeitlich und räumlich voneinander getrennt statt.

- (2) Im Einvernehmen mit dem Fachreferat der höheren Forstbehörde bestimmt die Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Ort und Zeitpunkt der Prüfung im Qualifizierungsabschnitt periodische Betriebsplanung und teilt diese den zu Prüfenden des Qualifizierungsabschnitts und der Prüfungskommission nach Absatz 3 rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich oder elektronisch mit.
- (3) Die Prüfung im Qualifizierungsabschnitt periodische Betriebsplanung erfolgt durch eine Prüfungskommis-

sion. Die Prüfungskommission wird aus vier Prüfenden gebildet. Diese sind

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Qualifizierungsbehörde, mit der Befähigung zum höheren Forstdienst, die oder der gleichzeitig den Vorsitz der Prüfungskommission innehat,
- die Leiterin oder der Leiter des Forstlichen Bildungszentrums Karlsruhe,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die periodische Betriebsplanung zuständigen Fachreferat der höheren Forstbehörde und
- die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer, die oder der die zu pr
 üfende Person im Qualifizierungsabschnitt periodische Betriebsplanung vor Ort beraten und begleitet hat.

Die Prüfungskommission ist bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird den zu prüfenden Teilnehmenden rechtzeitig schriftlich oder elektronisch durch die Qualifizierungsbehörde mitgeteilt.

(4) Die Leistung der zu prüfenden Person in den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Satz 1 wird von der Prüfungskommission jeweils mit einer Punktzahl nach § 12 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Soweit die Prüfungskommission zu keiner einvernehmlichen Bewertung gelangt, entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Aus den Bewertungen nach Satz 1 sowie der Bewertung durch die Fachbetreuerin oder den Fachbetreuer nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird die Gesamtpunktzahl für den Qualifizierungsabschnitt periodische Betriebsplanung ermittelt, wobei die Bewertungen der Leistungen

1. nach Absatz 1 Nummer 1 mit 50 Prozent,

2. nach Absatz 1 Nummer 2 mit 25 Prozent und

3. nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a

mit 25 Prozent

einfließen.

- (5) Über die Prüfungsteile nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 ist von einem durch die vorsitzende Person bestimmten Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll nach Anlage 3 Abschnitt F zu fertigen, in dem
- 1. Ort, Datum und Dauer der Prüfung,
- die Namen der zu pr
 üfenden Person und der Pr
 üfenden,
- die Gegenstände und Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- 4. die vergebene Punktzahl und
- 5. etwaige Unregelmäßigkeiten vermerkt werden.

Die Prüfung ist eine Einzelprüfung, die nicht öffentlich

(6) Die Prüfungskommission stellt im Anschluss an die Prüfung das Gesamtergebnis des Qualifizierungsabschnittes nach Absatz 4 fest.

§ 14

Nachteilsausgleich

- (1) Bei zu prüfenden Personen, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung in ihrer Kommunikationsfähigkeit eingeschränkt sind, gewährt die Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene Maßnahmen zum Nachteilsausgleich. Die Qualifizierungsbehörde weist die zu prüfenden Personen rechtzeitig in geeigneter Weise auf die Möglichkeit einer Antragstellung hin.
- (2) Die Beeinträchtigung hat die zu prüfende Person gegenüber der Qualifizierungsbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch darzulegen und durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann die Qualifizierungsbehörde ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Die Prüfungsbehörde kann im Einzelfall die Vorlage von Originalen verlangen.
- (3) Als Nachteilsausgleiche können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert oder persönliche, sächliche oder kommunikative Hilfsmittel oder Assistenzen zugelassen sowie Ruhepausen gewährt werden, die nicht auf die Prüfungszeit angerechnet werden.
- (4) Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken und nicht in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 15

Rücktritt, Fernbleiben

- (1) Tritt eine zu prüfende Person ohne Genehmigung der Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 im Qualifizierungsabschnitt periodische Betriebsplanung von der Prüfung nach § 13 oder Teilen davon zurück oder bleibt ihr fern, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.
- (2) Genehmigt die Qualifizierungsbehörde den Rücktritt, gilt die Prüfung oder der versäumte Teil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn die zu prüfende Person durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung oder Teilen davon gehindert ist. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Qualifizierungsbehörde. Der Rücktritt muss von der zu prüfenden Person unverzüglich gegenüber der Qualifizierungsbehörde schriftlich oder elektronisch angezeigt werden; im Falle einer Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Qualifizierungsbehörde kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Andere wichtige Gründe sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer gesundheitlichen Beein-

trächtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes der Prüfung oder Teilen davon ganz oder teilweise unterzogen, kann ein nachträgliches Rücktrittsgesuch wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine ärztliche Klärung herbeigeführt wurde.

§ 16

Feststellung des Gesamtergebnisses des Qualifizierungsprogramms

- (1) Die Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1 stellt das Gesamtergebnis des Qualifizierungsprogrammes fest. Dazu führt sie die Ergebnisse aus den gemäß § 12 Absatz 3 bewerteten Qualifizierungsabschnitten in einem Gesamtergebnis nach Anlage 4 zusammen. Die zusammenfassende Bewertung gibt einen Überblick über die Bewertung in allen Qualifizierungsabschnitten. Die zusammenfassende Bewertung ist den Teilnehmenden von der Qualifizierungsbehörde bekannt zu geben und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Bekanntgabe und etwaige Äußerungen der Teilnehmenden des Qualifizierungsprogramms sind aktenkundig zu machen.
- (2) Das Qualifizierungsprogramm ist insgesamt erfolgreich abgeschlossen, wenn die Teilnehmenden in den Qualifizierungsabschnitten nach § 4 Absatz Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 jeweils mindestens 50 vom Hundert der rechnerisch möglichen Punktzahl erreicht haben. Bei erfolgreichem Abschluss des Qualifizierungsprogramms erhalten die Teilnehmenden von der Qualifizierungsbehörde ein Zertifikat, mit dem die Erlangung der forsttechnischen Sachkunde nach § 21 Absatz 5 Nummer 1 LWaldG dokumentiert wird. Die erfolgreiche Prüfung begründet keinen Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst oder die Übernahme in ein Beamtenverhältnis.
- (3) Werden Qualifizierungsabschnitte nicht nach § 12 Absatz 3 bestanden, haben die Teilnehmenden einen einmaligen Anspruch auf Wiederholung. Die Qualifizierungsbehörde bestimmt in welchem Zeitraum und bei welcher Qualifizierungsstelle nach § 6 Absatz 2 die oder der Teilnehmende die nicht bestandenen Qualifizierungsabschnitte wiederholen kann.

§ 17

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen bei der Qualifizierungsbehörde nach § 6 Absatz 1. Im Fall des Nichtbestehens hat jede und jeder Teilnehmende des Qualifizierungsprogramms das Recht auf Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakte. Die Einsichtnahme ist bei der Qualifizierungsbehörde zu beantragen. Die Qualifizierungsbe-

hörde teilt der antragstellenden Person Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme mit. Nach dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers sind deren oder dessen Prüfungsakte und sonstigen Unterlagen zu löschen, solange und soweit diese nicht im Rahmen eines Rechtsstreits benötigt werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Februar 2020

Hauk

Anlage 1 (zu § 7 Absatz 1 Nummer 2)

Ärztliche Bescheinigung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde

nach § 7 Arbeitsschutzgesetz, nach § 7 Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte sowie § 7 Absatz 1 Nummer 2 QuaPrO-ftS

Zur Vorlage bei der obersten Forstbehörde als Qualifizierungsbehörde im Sinne von § 6 Absatz 1 QuaPrO-ftS

Angaben zur untersuchten Per	son:
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Vollständige Anschrift	
Ergebnis der Untersuchung:	
Die gesundheitliche Eignung fü werb der forsttechnischen Sacl	ür die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm zum Er- hkunde wird hiermit bestätigt.
Stempel des untersuchenden Arztes:	
Ort, Datum, Unterschrift:	

Hinweise

zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde

Vorbemerkungen:

Diese Hinweise sind nach dem Schema der "Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen" des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgebaut. Die Untersuchung sollte sich im Hinblick auf eine vernünftige Kosten-Nutzen-Relation auf die eingehende Erhebung der Vorgeschichte (Kranken- und Berufsanamnese), eine gründliche körperliche Untersuchung und eine Funktionsdiagnostik beschränken, wie sie auch in einer Allgemeinpraxis durchgeführt werden können.

1. Anwendungsbereich

Nachstehende Hinweise geben Anhaltspunkte für eine gezielte arbeitsmedizinische Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchung vor Beginn des Qualifizierungsprogramms zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde.

2. Gefahrenquellen

- 2.1 Unfallgefahren durch
 - herabfallende Äste und Totholz
 - unebenes, schwieriges Gelände
- 2.2 Gesundheitsgefahren durch
 - klimatische Einflüsse
 - gefährliche Pflanzen oder Tiere
 - körperliche Beanspruchung
 - häufige sitzende Tätigkeiten

3. Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchung

- 3.1 Allgemeine Untersuchung
- 3.1.1 Allgemeine Anamnese, Arbeitsanamnese (Berufe, bei denen der Untersuchte z.B. Lärm oder Vibrationen ausgesetzt war), Beschwerden.
- 3.1.2 Eingehende körperliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates und der Wirbelsäule.
- 3.1.3 Urinstatus
- 3.1.4 Blutdruckmessung
- 3.1.5 Prüfung von Sehschärfe, Gesichtsfeld und räumlichem Sehvermögen
- 3.1.6 orientierende Überprüfung des Hörvermögens
- 3.1.7 eine Impfbuchkontrolle
- 3.2 Arbeitsmedizinische Kriterien
- 3.2.1 Für das Qualifizierungsprogramm zum Erwerb der forstlichen Sachkunde nicht geeignet sind Personen, bei deren Untersuchungen folgende k\u00f6rperliche Merkmale oder Befunde mit Krankheitswert festgestellt werden:
 - Krampfleiden, Epilepsie, Absencen
 - Gemüts- oder Geisteskrankheiten, auch wenn diese abgeklungen sind, jedoch ein Rückfall nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.
 - Schwachsinn, abnorme Wesensart oder abnorme Verhaltensweise erheblichen Grades
 - schwere Sprachstörungen
 - Eingeweidebrüche
 - Erkrankungen oder Veränderungen des Stütz- oder Bewegungsapparates oder des Brustkorbes mit stärkeren Funktionsstörungen
 - Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzung. Hirndurchblutungsstörungen.
 - Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufs mit Einschränkung der Leistungsund Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades. Zustand nach Herzinfarkt.
 - eine nicht korrigierbare Einschränkung der Sehschärfe, die das Führen von Kraftfahrzeugen nicht erlaubt.
 - Einschränkungen des normalen Gesichtsfeldes bei grober Prüfung ohne Gerät.

3.2.2 Geeignet

Personen, bei denen die unter 3.2.1 aufgezählten Kriterien nicht zutreffen, sofern kein Beschäftigungsverbot aus sonstigen Gründen besteht.

Anlage 2 (zu § 12 Absatz 2 Nummer 1)

Muster Eignungsbericht Hoheit oder Betri	eb		
Vertrauli	ch be	handeln!	
Eignungsbericht über die Bewäh der Qualifizierung zur fo	_		
Anlass: Abschließende Gesamtbewertung im Qualifizierungsabschnitt Betrieb		Anlass: Abschließende Gesamt Qualifizierungsabschnit	
1. Personalangaben			
Familienname, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname			Geburtsdatum
Eingruppierung EG	Beh	örde/Dienststelle	
Organisationseinheit	Fun	ktion	Schwerbehindert
Zeitraum des Beschäftigungsverhältnisses, üb	er das	der Eignungsbericht erste	ellt wird
von / bis			
Aussteller/in			
(Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung), ggf. weitere am Eig	nungsber	richt beteiligte Personen	
2. Aufgabenbeschreibung			
Angabe der Tätigkeiten, die den allgemeinen Aufgabenbereich besonderem Gewicht	im Berich	ntszeitraum geprägt haben, sowie <i>i</i>	Aufgaben von

3. Bewertung nach Kompetenzfeldern

Kompetenzfelder					stichpunktartige Gesamtbewertung zum jeweiligen Kompetenzfeld
	Α	В	С	D	
Fachkompetenz (auf das Aufgabenfeld bezo	ogen)				
Kenntnisse (Breite und Tiefe der fachlichen Kenntnisse)					
Verständnis (Fähigkeit wesentliche Aspekte und Zusammenhänge zu erfassen)					
Analysefähigkeit (Rahmenbedingungen und Ausgangssituationen systematisch analysieren und einschätzen)					
Abstraktionsfähigkeit (Fähigkeit zur Differenzierung und Übertragung auf andere Situationen)					
Anwendung (Fähigkeit fachliches und methodisches Wissen praxisgerecht umzusetzen)					
Beurteilung (Fähigkeit zu einer differenzierten fachlichen Bewertung der Arbeitsergebnisse)					
Methodenkompetenz					
Zielsetzung und Planung (klare Ziele formulieren und Arbeitsabläufe zielgerichtet planen)					
Prioritätensetzung (klare Schwerpunkte setzen, um Arbeitsabläufe effizient umzusetzen)					
Organisationsfähigkeit (Arbeitsabläufe koordinieren und gestalten)					
Durchführung (geplante Maßnahmen strukturiert und effizient umsetzen)					
Auswertung und Ergebnis- bzw. Qualitäts- kontrolle (strukturierte kritische Ergebnisbewertung mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung)					
Verhandlungsgeschick (Verhandlungen überzeugend und zielorientiert führen)					

Ausprägungsgrad:

A = schwach ausgeprägt (= 1 Punkt); B = normal ausgeprägt (= 2 Punkte)

C = stark ausgeprägt (= 3 Punkte); D = besonders stark ausgeprägt (= 4 Punkte)

4. Gesamtbewertung des Qualifizierungsabschnitts

Gesamtpunktzahl				
Die oder der Teilnehmende der Qualifizierur ten Qualifizierungsabschnitt folgende Punkts	ng zur forsttechnischen Sachkunde hat im oben genann- summe erreicht:			
Gesamtpunktzahl im Qualifizierungsab- schnitt (maximal 48 Punkte)				
% der maximal möglichen Punktzahl				
Gesamtergebnis				
Die oder der Teilnehmende der Qualifizier	ung zur forsttechnischen Sachkunde hat damit			
den Qualifizierungsabschnitt erfolgreich	abgeschlossen: 🗌 ja 📗 nein			
die erforderliche Mindestpunktzahl inne zum Erwerb der forsttechnischen Sachl				
Erläuterungen:				
Ort, Datum	Unterschrift der Ausstellerin / des Ausstellers			
5 Dakanutusha				
5. Bekanntgabe				
☐ Der Eignungsbericht wurde übergeben a	m(Datum)			
Der Eignungsbericht wurde besprochen am(Datum)				
☐ Die oder Teilnehmende der Qualifikation nungsbericht geäußert. Die Äußerung ist	zur forsttechnischen Sachkunde hat sich zu dem Eigals Anlage beigefügt.			
Datum / Unterschrift Teilnehmende / Teilnehmender	Datum / Unterschrift der Ausstellerin / des Ausstellers			

Anlage 3 (zu § 12 Absatz 2 Nummer 2)

81

Muster Eignungsbericht periodische Betriebsplanung

Vertraulich behandeln!

	0
ò	4
Ď	ţ
Š	Š
Ж	ř

Eignungsbericht über die Bewährung der oder des Teilnehmenden

	r forsttechnischen Sachk hnitt periodische Betriebs	
Personalangaben		
Familienname, ggf. abweichender Geburts	name, Vorname	Geburtsdatum
Eingruppierung EG	Behörde/Dienststelle	
Organisationseinheit	Funktion	Schwerbehindert
Zeitraum des Beschäftigungsve von / bis	rhältnisses, über das der Eignungs	bericht erstellt wird
10000		
Ausstellende		
•	aller am Eignungsbericht beteiligten Personen	
Abschnitt A (Fachbetreuende / Fachbetr	reuender):	
Abschnitt B und C (Prüfungskommissi	on):	
A Bewertung Entwurf ei trieb durch die oder d	iner periodischen Betriebspla Ien Fachbetreuenden	nung in einem Forstbe
Aufgabenbeschreibung		
Angaben zum Forstbetrieb und der Aufgab	enstellung für die periodische Betriebsplanung	

Punktzahl in Abschnitt A (max. 48 Punkte)

Bewertung nach Kompetenzfeldern stichpunktartige Gesamtbewertung Kompetenzfelder zum jeweiligen Kompetenzfeld D Α В C Fachkompetenz (auf das Aufgabenfeld bezogen) Kenntnisse (Breite und Tiefe der fachlichen Kenntnisse) Verständnis (Fähigkeit wesentliche Aspekte und Zusam-menhänge zu erfassen) Analysefähigkeit (Rahmenbedingungen und Ausgangssituationen systematisch analysieren und einschätzen) Abstraktionsfähigkeit (Fähigkeit zur Differenzierung und Übertragung auf andere Situationen) Anwendung (Fähigkeit fachliches und methodisches Wissen praxisgerecht umzusetzen) Beurteilung (Fähigkeit zu einer differenzierten fachlichen Bewertung der Arbeitsergebnisse) Methodenkompetenz Zielsetzung und Planung (klare Ziele formulieren und Arbeitsabläufe zielgerichtet planen) Prioritätensetzung (klare Schwerpunkte setzen, um Arbeitsabläufe effizient umzusetzen) Organisationsfähigkeit П (Arbeitsabläufe koordinieren und gestalten) Durchführung П (geplante Maßnahmen strukturiert und effizient umsetzen) Auswertung und Ergebnis- bzw. Qualitätskontrolle (strukturierte kritische Ergebnisbewertung mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung) Verhandlungsgeschick П (Verhandlungen überzeugend und zielorientiert führen) Ausprägungsgrad: A = schwach ausgeprägt (= 1 Punkt); **B** = normal ausgeprägt (= 2 Punkte) D = besonders stark ausgeprägt (= 4 Punkte) C = stark ausgeprägt (= 3 Punkte); **Punktsumme** Die oder der Teilnehmende hat in Abschnitt A folgende Punktsumme erreicht:

B Bewertung der Vorstellung des erarbeiteten periodischen Betriebsplans im bearbeiteten Forstbetrieb und des Prüfungsgesprächs durch die Prüfungskommission

Bewertung nach Kompetenzfeldern

Kompetenzfelder			С	D
Fachkompetenz				
Kenntnisse (Breite und Tiefe der fachlichen Kenntnisse)				
Verständnis (Fähigkeit wesentliche Aspekte und Zusammenhänge zu erfassen)				
Analysefähigkeit (Rahmenbedingungen und Ausgangssituationen systematisch analysieren und einschätzen)				
Abstraktionsfähigkeit (Fähigkeit zur Differenzierung und Übertragung auf andere Situationen)				
Anwendung (Fähigkeit fachliches und methodisches Wissen praxisgerecht umzusetzen)				
Beurteilung (Fähigkeit zu einer differenzierten fachlichen Bewertung der Arbeitsergebnisse)				
Methodenkompetenz				
Zielsetzung und Planung (klare Ziele formulieren und Arbeitsabläufe zielgerichtet planen)				
Prioritätensetzung (klare Schwerpunkte setzen, um Arbeitsabläufe effizient umzusetzen)				
Organisationsfähigkeit (Arbeitsabläufe koordinieren und gestalten)				
Durchführung (geplante Maßnahmen strukturiert und effizient umsetzen)				
Auswertung und Ergebnis- bzw. Qualitätskontrolle (strukturierte kritische Ergebnisbewertung mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung)				
Verhandlungsgeschick (Verhandlungen überzeugend und zielorientiert führen)				
Ausprägungsgrad:				
A = schwach ausgeprägt (= 1 Punkt); C = stark ausgeprägt (= 3 Punkte); B = normal ausgeprägt (= 2 Punkte) D = besonders stark ausgeprägt (= 4 Punkte)				
Punktsumme				
Die oder der Teilnehmende hat in Abschnitt B folgende Punktsumme erreicht:				
Punktzahl in Abschnitt B (max. 48 Punkte)				

C Bewertung der mündlichen Waldprüfung an mehreren Stationen zu Themen der periodischen Betriebsplanung durch die Prüfungskommission

Bewertung nach Kompetenzfeldern						
Kompetenzfelder	Α	В	С	D		
Fachkompetenz						
Kenntnisse (Breite und Tiefe der fachlichen Kenntnisse)						
Verständnis (Fähigkeit wesentliche Aspekte und Zusammenhänge zu erfassen)						
Analysefähigkeit (Rahmenbedingungen und Ausgangssituationen systematisch analysieren und einschätzen)						
Abstraktionsfähigkeit (Fähigkeit zur Differenzierung und Übertragung auf andere Situationen)						
Anwendung (Fähigkeit fachliches und methodisches Wissen praxisgerecht umzusetzen)						
Beurteilung (Fähigkeit zu einer differenzierten fachlichen Bewertung der Arbeitsergebnisse)						
Methodenkompetenz						
Zielsetzung und Planung (klare Ziele formulieren und Arbeitsabläufe zielgerichtet planen)						
Prioritätensetzung (klare Schwerpunkte setzen, um Arbeitsabläufe effizient umzusetzen)						
Organisationsfähigkeit (Arbeitsabläufe koordinieren und gestalten)						
Durchführung (geplante Maßnahmen strukturiert und effizient umsetzen)						
Auswertung und Ergebnis- bzw. Qualitätskontrolle (strukturierte kritische Ergebnisbewertung mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung)						
Verhandlungsgeschick (Verhandlungen überzeugend und zielorientiert führen)						
Ausprägungsgrad:						
A = schwach ausgeprägt (= 1 Punkt); C = stark ausgeprägt (= 3 Punkte); B = normal ausgeprägt (= 2 Punkte) D = besonders stark ausgeprägt (= 4 Punkte)						
Punktsumme						
Die oder der Teilnehmende hat in Abschnitt C folgende Punktsumme erreicht:	Die oder der Teilnehmende hat in Abschnitt C folgende Punktsumme erreicht:					
Punktzahl in Abschnitt C (max. 48 Punkte)						

D Gesamtbewertung des Qualifizierungsabschnitts

Gesamtpunktzahl

Prüfungsteil	Punktzahl im Abschnitt	Gewichtung	errechnete Punktzahl
Abschnitt A Entwurf einer periodischen Betriebsplanung		x 0,25	
Abschnitt B Vorstellung der periodischen Betriebsplanung und Prüfungsgespräch		x 0,50	
Abschnitt C mündliche Waldprüfung an mehreren Sta- tionen zu Themen der periodischen Be- triebsplanung		x 0,25	
		Gesamtpunktzahl (max. 48)	
		% der maximal möglichen Punkt- zahl	

amtergebnis				
oder der Teilnehmende der Qualifizierung zur f	orsttechnischen Sachkunde hat damit			
1. den Qualifizierungsabschnitt erfolgreich abgeschlossen: ☐ ja ☐ nein				
äuterungen:				
atum	Unterschrift der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission			
Bekanntgabe				
Der Eignungsbericht wurde übergeben am	(Datum)			
Der Eignungsbericht wurde besprochen am	(Datum)			
tum / Unterschrift	Datum / Unterschrift			
nehmende / Teilnehmender	der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission			
	den Qualifizierungsabschnitt erfolgreich abges die erforderliche Mindestpunktzahl innerhalb d zum Erwerb der forsttechnischen Sachkunde d äuterungen: Bekanntgabe Der Eignungsbericht wurde übergeben am			

F	Protokoll zu	☐ Abschnitt B	☐ Abschnitt C (zu § 13 Absatz 5)
Name	e, Vorname:	- Anno in Marillot	
Ort, D	atum:		
Uhrze	eit von / bis:		Dauer:
Prüfe	rin / Prüfer:		

Anlage 4 (zu § 16 Absatz 1)

M	uster	Ges	amtbe	wertung
---	-------	-----	-------	---------

Vertra	ulich	behar	ndeln
--------	-------	-------	-------

Behörde/

Gesamtbewertung der oder des Teilnehmenden der Qualifizierung zur forsttechnischen Sachkunde

1. Personalangaben

•		
Familienname, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		Geburtsdatum
Eingruppierung	Behörde/Dienststelle	
EG		
Organisationseinheit	Funktion	Schwerbehindert
		☐ nein ☐ ja
Zeitraum des Beschäftigungsverhältnisses		
von / bis		
Aussteller/in		
(Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)		

2. Absolvierte Qualifizierungsabschnitte

Qualifizierungsabschnitt	Beschäftigungs- stelle / Ort	vom	bis

	3.	Be	W	ertu	ına	sta	bl	eau
--	----	----	---	------	-----	-----	----	-----

3. Bewertungstableau		positive and the second				
Qualifizierungsabschnitt						
	Punktzahl im Qualifiz	ierungsabschnitt				
	Punktzahl	% der maximal möglichen Punktzahl				
Betrieb (max. 48 Punkte)						
Hoheit (max. 48 Punkte)						
periodische Betriebsplanung (max. 48 Punkte)						
Gesamtergebnis (max. 144)						
4. Gesamtbewertung des Qualifizierungs	programms					
Die oder der Teilnehmende an der Qualifizierung z	ur forsttechnischen Sachku	ınde hat damit				
das Qualifizierungsprogramm erfolgreich	abgeschlossen					
das Qualifizierungsprogramm nicht erfolg	reich abgeschlossen					
die forsttechnische Sachkunde nach § 21 Absatz 5 Nummer 1 LWaldG erfolgreich nachgewiesen						
die forsttechnische Sachkunde nach § 21	Absatz 5 Nummer 1 LWal	dG				
nicht erfolgreich nachgewiesen						
Erläuterungen:						
Datum	Unterschrift der Ausstellerin /	des Ausstellers				
5. Bekanntgabe						
☐ Die Gesamtbewertung wurde übergeben am		(Datum)				
☐ Die Gesamtbewertung wurde besprochen am		(Datum)				
☐ Die oder der Teilnehmende der Qualifizierung zu Gesamtbewertung geäußert. Die Äußerung ist als		de hat sich zu der				
Datum / Unterschrift Teilnehmende / Teilnehmender	Datum / Unterschrift der Ausstelle	rin / des Ausstellers				

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Qualifizierung und Prüfung zum Erwerb des Waldpädagogikzertifikats (QuaPrO Waldpädagogik)

Vom 18. Februar 2020

Auf Grund von § 64a Absatz 2 Satz 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S.685), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S.161, 162) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und im Benehmen mit dem Umweltministerium verordnet:

§ 1

Zweck

Der Qualifizierungslehrgang Waldpädagogik, der von Forst Baden-Württemberg angeboten wird, soll die Teilnehmenden in die Lage versetzen, waldpädagogische Veranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

§ 2

Voraussetzung zum Erwerb des Waldpädagogikzertifikats

- (1) Voraussetzung der Zertifizierung zur staatlich zertifizierten Waldpädagogin oder zum staatlich zertifizierten Waldpädagogen nach § 64 a Absatz 2 LWaldG ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme oder Anerkennung der gemäß § 3 vorgeschriebenen Pflichtmodule mit einer anschließenden Prüfung, welche bei Forst Baden-Württemberg abgelegt wird.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184 g, 184 i, 184 j, 201 a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen nicht zum Qualifizierungslehrgang zugelassen werden. Bei der Anmeldung zum Qualifizierungslehrgang muss ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen, das nicht älter als drei Monate ist. Das erweiterte Führungszeugnis ist von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei Forst Baden-Württemberg zu beantragen. Forst Baden-Württemberg nimmt Einsicht in das Führungszeugnis nach Satz 2 und speichert nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. ForstBW darf

diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn der Antrag auf Zulassung rechtskräftig abgelehnt wurde. Weiter ist ein Zeugnis über den Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums vorzulegen. Studierende müssen eine Studienbescheinigung vorlegen.

§ 3

Pflichtmodule, Wahlmodule, Pflichtpraktikum

- (1) Der Qualifizierungslehrgang beinhaltet folgende Pflichtmodule:
- 1. je ein Grundmodul aus den Bereichen:
 - a) forstliche und ökologische Grundlagen:

dieses Grundmodul umfasst die Vermittlung von Grundkenntnissen über heimische Baum- und Straucharten, Waldpflanzen und Pilze, Tierarten, ökosystemare Grundlagen und Zusammenhänge, Waldfunktionen, forstliche und allgemeine Nachhaltigkeit, Waldbewirtschaftung und Jagd;

b) pädagogische Grundlagen:

dieses Grundmodul umfasst die Vermittlung von Grundkenntnissen der Lern- und Entwicklungspsychologie, der Wahrnehmungs- und Motivationspsychologie sowie der Grundlagen über planungsrelevante Faktoren von Veranstaltungen, der Kommunikation und von didaktisch-methodischen Modellen wie Handlungsorientierung, Zielgruppenorientierung, entdeckendes und projektorientiertes Lernen;

 c) Grundlagen der Bildung für Nachhaltige Entwicklung:

dieses Grundmodul umfasst die Vermittlung von Werten und Dimensionen, wie Abhängigkeit, Subjektivität, Gerechtigkeit, Integration und Dauerhaftigkeit der Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie von Gestaltungskompetenzen und konkreten Umsetzungsmöglichkeiten in waldpädagogischen Veranstaltungen;

- 2. insgesamt zehn Fachmodule, davon:
 - a) fünf Fachmodule mit forstlich-ökologischen Inhalten mit dem Ziel, die Grundkenntnisse mit Methoden der Waldpädagogik zu vertiefen und zu erweitern sowie auf unterschiedliche Teilnehmergruppen und Themengebiete zu konkretisieren,
 - b) drei Fachmodule mit p\u00e4dagogischen und methodischen Inhalten mit dem Ziel, die Grundkenntnisse zu erweitern und an konkreten Situationen in Bezug auf unterschiedliche Teilnehmergruppen zu vertiefen und zu konkretisieren,
 - c) ein Fachmodul mit rechtlichen und organisatorischen Inhalten mit dem Ziel, die notwendigen

- rechtlichen und formalen Grundlagen der Organisation und Durchführung waldpädagogischer Veranstaltungen zu vermitteln und
- d) ein Fachmodul mit dem Ziel, die Planung, Durchführung und Reflexion von waldpädagogischen Veranstaltungen exemplarisch und unter fachkundiger Anleitung mit Teilnehmergruppen zu üben.

Die Pflichtmodule werden im Bildungsangebot für Waldpädagogik von Forst Baden-Württemberg ausgeschrieben und finden an den waldpädagogischen Einrichtungen von Forst Baden-Württemberg oder der Landesforstverwaltung statt.

- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Pflichtmodulen ist die Teilnahme an mindestens drei Wahlmodulen mit dem Ziel, das Angebotsspektrum der Waldpädagogik und der Bildung für nachhaltige Entwicklung kennenzulernen und das eigene methodische Repertoire zu erweitern, verpflichtend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Qualifizierungslehrgang beinhaltet ein Pflichtpraktikum bei Waldpädagogik- oder Umweltbildungseinrichtungen, bei Forstverwaltungen und -betrieben oder staatlich zertifizierten Waldpädagoginnen oder Waldpädagogen. Im Praktikum wird die oder der Teilnehmende selbst aktiv und führt waldpädagogische Veranstaltungen oder Teile davon durch. Die oder der Teilnehmende wird während des Pflichtpraktikums von einer sachkundigen Person betreut, die mindestens zwei Jahre Berufspraxis in der Waldpädagogik vorweisen kann. Das Praktikum muss an mindestens zwei Praktikumsstellen abgeleistet werden. Es umfasst mindestens 40 Stunden, wobei an einer der Praktikumsstellen mindestens 20 Stunden abzuleisten sind. Als Praktikumsstunden zählen ausschließlich die Planung, die Durchführung und die Reflexion waldpädagogischer Veranstaltungen im Rahmen des Praktikums.
- (4) Als Nachweis über die Teilnahme an Pflichtmodulen nach Absatz 1 können auch vergleichbare Qualifizierungsnachweise der Forstbetriebe und der Forstverwaltungen sowie der forstlichen Hochschulen anderer Bundesländer anerkannt werden.
- (5) Anstelle der Grundmodule nach Absatz 1 Nummer 1 können auch Qualifizierungsnachweise über eine entsprechende Ausbildung oder ein Studium anerkannt werden.
- (6) Als Nachweis über die Teilnahme an bis zu drei Modulen aus dem Bereich der Wahlmodule nach Absatz 2 können auch vergleichbare Qualifizierungsnachweise anderer Anbieter anerkannt werden, die in den Bereichen der Wald-, Umwelt und Naturpädagogik sowie in der Bildung für nachhaltige Entwicklung tätig sind.
- (7) Die Prüfungsbehörde nach § 4 Absatz 1 entscheidet über die Anerkennung der Qualifizierungsnachweise nach Absatz 4 bis 6.

§ 4

Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung wird von Forst Baden-Württemberg (Prüfungsbehörde) vorbereitet und abgehalten.
- (2) Die Prüfungsbehörde und beruft dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus einer oder einem Prüfungsausschussvorsitzenden, welche oder welcher die Prüfung leitet, mindestens zwei Fachprüfenden sowie einer oder einem Schriftführenden zusammen.
- (3) Die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde, dem Kultusministerium und im Benehmen mit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V. für die Dauer von vier Jahren. Eine erneute Berufung der Mitglieder ist zulässig. Die Prüfungsbehörde unterstützt die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (4) Zur Fachprüferin oder zum Fachprüfer kann nur bestellt werden, wer eine
- 1. forstliche,
- 2. ökologisch-naturwissenschaftliche oder
- 3. pädagogische

Ausbildung oder ein entsprechendes Studium nachweisen kann.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist ehrenamtlich, eine Prüfungsvergütung nach Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten gewährt.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie mindestens zwei Fachprüfende anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses; Stimmenenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 5

Schriftführung

Die Schriftführerin oder der Schriftführer unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung und führt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift gemäß § 13.

§ 6

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die zu prüfenden Personen haben spätestens bis zu dem von der Prüfungsbehörde festgelegten und in geeigneter Weise bekanntgegebenen Termin schriftlich bei der Prüfungsbehörde die Zulassung zur Prüfung zu beantragen.
- (2) Zur Prüfung darf nur zugelassen werden wer,
- die Nachweise über die erfolgreiche Ableistung oder Anerkennung der vorgeschriebenen Pflichtmodule gemäß § 3 Absatz 1, die nicht älter als fünf Jahre sein dürfen, gerechnet ab dem 1. Januar des Prüfungsjahres,
- 2. den Nachweis über ein Praktikum gemäß § 3 Absatz 2, der nicht älter als fünf Jahre sein darf, gerechnet ab dem 1. Januar des Prüfungsjahres, und
- den Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der nicht älter als zwei Jahre sein darf, gerechnet ab dem 1. Januar des Prüfungsjahres

schriftlich oder elektronisch vorlegt.

(3) Personen, die zur Prüfung zugelassen werden, erhalten spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn eine schriftliche Ladung durch die Prüfungsbehörde. Wer zur Prüfung nicht zugelassen wird, erhält einen schriftlichen Bescheid.

§ 7

Zeit, Ort und Form der Prüfung

- (1) Die Prüfungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort, Tag und Uhrzeit der Prüfung und gibt diese den Prüfungskandidaten mit der Ladung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 bekannt.
- (2) Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie oder er hat auf die einheitliche Anwendung der Bewertungsmaßstäbe nach dieser Verordnung hinzuwirken. Jede Prüfungskandidatin und jeder Prüfungskandidat wird einzeln in den Prüfungsabschnitten nach § 8 durch zwei Fachprüfende geprüft, von denen eine oder einer die Qualifikation nach § 4 Absatz 4 Nummer 3 und die oder der andere die Qualifikation nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 aufweisen muss. Der Prüfungsbehörde obliegt die Zuweisung der Fachprüfenden zu den einzelnen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich; Vertreter der Prüfungsbehörde, sowie notwendige Hilfskräfte und Vertreter der obersten Forstbehörde und des Kultusministeriums dürfen bei allen Prüfungsabschnitten anwesend sein. Sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende im Benehmen mit den jeweiligen Prüflingen die Anwesenheit gestatten. Im Prüfungsabschnitt »prak-

tische Durchführung« gemäß § 10 dürfen darüber hinaus neben der Teilnehmergruppe auch deren Lehrkräfte und Begleitpersonen anwesend sein.

§ 8

Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsabschnitten:

- 1. schriftliche Planung nach § 9,
- 2. praktische Durchführung nach § 10 und
- 3. Kolloquium nach § 11.

Die Reihenfolge der Prüfungsabschnitte nach Satz 1 ist einzuhalten.

§ 9

Schriftliche Planung

- (1) Die Prüfungsaufgaben mit zugeordneter Teilnehmergruppe werden den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten per Auslosung durch die Prüfungsbehörde zugeordnet und im Anschluss bekanntgegeben.
- (2) Mit der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten auf die Folgen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder sonstiger Täuschungshandlungen gemäß § 17 hinzuweisen.
- (3) Die schriftliche Planung umfasst folgende Bewertungsmerkmale:
- 1. didaktische Überlegungen zur Teilnehmergruppe,
- 2. didaktische Überlegungen zum Lernort Wald,
- 3. didaktische Überlegungen zum vorgegebenen Thema der Prüfungsveranstaltung,
- Überlegungen zu den Zielen der Bildung für Nachhaltige Entwicklung,
- 5. methodische Überlegungen und
- 6. Überlegungen zum Risikomanagement.
- (4) Die schriftliche Planung ist bis zum Ablauf des siebten Tages nach der Bekanntgabe nach Absatz 1 beim Prüfungsausschuss abzugeben; bei postalischer Einsendung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Wird die schriftliche Planung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Auf diesen Umstand ist in der Ladung nach § 6 Absatz 3 hinzuweisen.

§ 10

Praktische Durchführung

Im Prüfungsabschnitt Praktische Durchführung müssen die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils in 90 Minuten Zeit die von Ihnen im Rahmen des Prüfungsabschnitts Schriftliche Planung bearbeitete Prüfungsaufgabe mit der zugeordneten Teilnehmergruppe

umsetzen. Hierbei wird die didaktische, methodische und inhaltliche Umsetzung unter Beachtung der Bedürfnisse der Teilnehmergruppe und sicherheitsrelevanter Aspekte der im ersten Prüfungsabschnitt Schriftliche Planung erstellten schriftlichen Vorbereitung geprüft. Die Prüfung umfasst folgende Bewertungsmerkmale:

- 1. Anfang und Abschluss, Rahmen der Veranstaltung,
- 2 Anleitung und Begleitung der Aktivitäten,
- 3. Umgang mit den Teilnehmenden und angemessene Ansprache,
- 4. fachliche Begleitung,
- 5. Reflexion der Aktivitäten und Ergebnissicherung,
- Aufzeigen von Zusammenhängen und Lebensweltbezügen,
- 7. Nutzung des Waldes als Lern- und Erlebnisort und
- 8. angemessener Umgang mit Risiken.

§ 11

Kolloguium

- (1) In diesem Prüfungsabschnitt werden im Rahmen eines Prüfungsgesprächs theoretische Kenntnisse abgefragt und die Prüfungskandidaten reflektieren ihre bisherigen Prüfungsabschnitte in Bezug auf folgende Bewertungsmerkmale:
- 1. Reflexion der Planung,
- 2. Reflexion der praktischen Durchführung,
- 3. Reflexion der gesetzten Ziele der Bildung für Nachhaltige Entwicklung,
- 4. Reflexion der Gruppenprozesse und der eigenen Leitungsfähigkeit,
- Reflexion der eigenen forstlichen und p\u00e4dagogischen Fachkompetenz und
- 6. Aufzeigen von inhaltlichen und methodische Alternativen zur durchgeführten Veranstaltung.
- (2) Der Prüfungsabschnitt dauert 30 Minuten.

§ 12

Bewertung, Prüfungsergebnis

- (1) Die einzelnen Bewertungsmerkmale nach § 9 Absatz 3, § 10 Satz 3 und § 11 Absatz 1 sind wie folgt zu bewerten:
- 0 Punkte: sehr schwach ausgeprägt
- 1 Punkt: schwach ausgeprägt2 Punkte: mittel ausgeprägt
- 3 Punkte: stark ausgeprägt
- 4 Punkte: sehr stark ausgeprägt.
- (2) Die jeweiligen Fachprüfenden wirken auf eine einvernehmliche Leistungsbewertung hin. Kommt keine einvernehmliche Leistungsbewertung zustande, ent-

- scheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Die jeweilige Punktzahl wird im Bewertungsbogen aus der Anlage vermerkt.
- (3) Zur Berechnung der Endpunktzahl werden die erreichten Punkte für die Prüfungsabschnitte nach § 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zusammengezählt und wie folgt gewichtet:
- 1. Schriftliche Planung 20 vom Hundert,
- 2. Praktische Durchführung 50 vom Hundert und
- 3. Kolloquium 30 vom Hundert.

Die Ergebnisse nach Satz 1 werden auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Endpunktzahl wird auf eine ganze Zahl gerundet. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Das Gesamtergebnis der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten wird wie folgt gebildet:
- 1. das Gesamtergebnis »nicht bestanden« entspricht einer Endpunktzahl von weniger als 32 Punkten;
- das Gesamtergebnis »mit Erfolg bestanden« entspricht einer Endpunktzahl von mindestens 32 bis 63 Punkten:
- das Gesamtergebnis »mit besonderem Erfolg bestanden« entspricht einer Endpunktzahl von mindestens 64 bis 80 Punkten.
- (5) Die Feststellung des Gesamtergebnisses obliegt dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird im Bewertungsbogen vermerkt und der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden im Anschluss an den Prüfungsabschnitt »Kolloquium« mündlich bekannt gegeben.
- (6) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende benachrichtigt unverzüglich die Prüfungsbehörde über das Gesamtergebnis und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsabschnitte.

§ 13

Niederschrift zur Prüfung

- (1) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind insbesondere aufzunehmen:
- die Besetzung des Prüfungsausschusses und die Namen der Prüfungskandidaten,
- gegebenenfalls gewährte Nachteilsausgleiche nach § 14,
- 4. die Ergebnisse der einzelnen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in den drei Prüfungsabschnitten, einschließlich des Gesamtergebnisses.
- (2) Der Niederschrift nach Absatz 1 ist der ausgefüllte Bewertungsbogen einschließlich des stichwortartigen Protokolls der Fachprüferinnen und Fachprüfer über die praktische Durchführung und über die im mündlichen

Kolloquium gestellten Fragen, die gegebenen Antworten und deren Bewertung gemäß der Anlage beizufügen.

(3) Die Niederschrift ist von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden und von der oder dem Schriftführenden zu unterzeichnen.

§ 14

Nachteilsausgleich

- (1) Bei zu prüfenden Personen, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung in ihrer Schreibfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit oder ihrer körperlichen Bewegungsfähigkeit eingeschränkt sind, gewährt die Prüfungsbehörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag und Nachweis der Beeinträchtigung angemessene Maßnahmen zum Nachteilsausgleich.
- (2) Als Nachteilsausgleiche können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert oder persönliche, sächliche oder kommunikative Hilfsmittel oder Assistenzen zugelassen werden sowie Ruhepausen gewährt werden, die nicht auf die Bearbeitungs- oder Prüfungszeit angerechnet werden.
- (3) Die zu prüfenden Personen sind durch die Prüfungsbehörde in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen. Die Beeinträchtigung soll die zu prüfende Person gegenüber der Prüfungsbehörde mit der Anmeldung zur Prüfung schriftlich oder elektronisch darlegen und durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen. Die Prüfungsbehörde kann im Einzelfall die Vorlage von Originalen verlangen.
- (4) Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken und dürfen nicht in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 15

Rücktritt von der Prüfung, Verhinderung, Abmeldung von der Prüfung

- (1) Im Falle des Fernbleibens von der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Genehmigt die Prüfungsbehörde den Rücktritt oder das Fernbleiben, gilt die Prüfung insgesamt als nicht unternommen. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann im Fall des Satzes 1 bei einem der nächsten Prüfungstermine die gesamte Prüfung wiederholen. Das Nachholen einzelner Prüfungsabschnitte ist nicht möglich.
- (3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die zu prüfende Person durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung oder Teilen davon gehindert ist. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungsbehörde. Der Rücktritt muss von der zu prüfenden Person unverzüglich gegenüber der Prüfungsbehörde schriftlich

angezeigt werden; im Falle einer Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Andere wichtige Gründe sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung insgesamt zwei Mal wiederholen.

§ 17

Täuschungsversuch und Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften

- (1) Unternimmt es eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn aufgrund des Verhaltens der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder der Ordnung ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.
- (2) Wird eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Erweist sich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass ein Fall des Absatzes 1 Satz 1 vorlag oder dass Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten die Zulassung zur Prüfung durch falsche Angaben erlangt haben, kann die Prüfungsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Prüfungsbehörde von der Täuschungshandlung Kenntnis erlangt hat, zulässig. Die Entscheidung ergeht als Verwaltungsakt und ist der betroffenen Person zuzustellen.

§ 18

Prüfungszeugnis

- (1) Ist die Prüfung bestanden, erteilt die Prüfungsbehörde ein Zeugnis über das Gesamtergebnis der Prüfung nach § 12 Absatz 5, das die Berechtigung nach Absatz 2 enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden und der Prüfungsbehörde unterzeichnet.
- (2) Das Bestehen der Prüfung berechtigt dazu, die Bezeichnung »staatlich zertifizierte Waldpädagogin« oder »staatlich zertifizierter Waldpädagoge« zu führen.
- (3) Prüfungskandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten von der Prüfungsbehörde hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 19

Prüfungsakten und sonstige Unterlagen

Die Prüfungsakten und sonstige Unterlagen nach § 2 Absatz 2 Satz 3 und 7 verbleiben für die Dauer von drei Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Absatz 3 bei der Prüfungsbehörde. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat das Recht auf Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte. Die Einsichtnahme ist bei der Prüfungsbehörde zu beantragen. Die Prüfungsbehörde teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme mit. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist sind die Prüfungsakten und sonstigen Unterlagen zu löschen, solange und soweit diese nicht im Rahmen eines Rechtsstreits benötigt werden.

§ 20

Gleichgestellte Prüfungen

(1) Die Prüfungsbehörde nach § 4 Absatz 1 kann das Recht, die Bezeichnung »staatlich zertifizierte Waldpädagogin« oder »staatlich zertifizierter Waldpädagoge« zu führen, auf Antrag auch an Personen verleihen, die den Abschluss eines forstlichen Bachelor- oder Masterstudiengangs an:

- 1. der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg oder
- 2. der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg a. N. nachweisen.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung nach Absatz 1 ist ferner, dass
- die Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen mit den in dieser Verordnung geregelten Anforderungen durch die Prüfungsbehörde anerkannt wird und
- 2. die Nachweise nach § 2 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 Nummer 3 erbracht werden.
- (3) § 19 gilt entsprechend.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Februar 2020

HAUK

Anlage (zu §§ 12 und 13)

Prüfung staatliches Zertifikat Waldpädagogik

I. Beurteilung der schriftlichen Planung

(July)
ZERTIFIKAT WALDPĀDAGOGIK

Be	ewertungsmerkmale	Bei	urteil	ung /	Punl	kte	Erläuteru	ng	
1	fristgerechte Abgabe der schriftlichen Vorbereitung) ja			0	nein	Wird die schriftliche Vorbereitung nicht fris gerecht abgegeben, so gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 9 Absatz 4).		
							sehr schwach ausgeprägt 0 Punkte schwach ausgeprägt 1 Punkt mittel ausgeprägt 2 Punkte stark ausgeprägt 3 Punkte		
2	Didaktische Überlegungen	0	1	2	3	4	sehr stark ausgeprägt	Punkte	
	zur Teilnehmergruppe	0	0	0	0	0			
3	Didaktische Überlegungen zum Lernort Wald	0	0	0	0	0			
4	Didaktische Überlegungen zum Thema	0	0	0	0	0			
5	Überlegungen zu den Zielen der BNE	0	0	0	0	0			
6	Methodische Überlegungen	0	0	0	0	0			
7	Überlegungen zum Risiko- management	0	0	0	0	0			
	Summe Punkte						Gesamtsumme (max. 24 Punkte)		
Anı	merkungen:								

Prüfung staatliches Zertifikat Waldpädagogik

II. Beurteilung der praktischen Durchführung



Jŀ	nrzeit von/bis:			D	auer:		
В	ewertungsmerkmale	Be	eurtei	lung	Pun	Erläuterung	
		0	1	2	3	4	sehr schwach ausgeprägt schwach ausgeprägt mittel ausgeprägt stark ausgeprägt sehr stark ausgeprägt sehr stark ausgeprägt
1	Anfang und Abschluss, Rahmen der Veranstaltung	0	0	0	0	0	- selli staik ausgeplagt 4 Fullikte
2	Anleitung und Begleitung der Aktivitäten	0	0	0	0	0	
3	Umgang mit den Teilnehmenden, angemessene Ansprache	0	0	0	0	0	
4	fachliche Begleitung	0	0	0	0	0	
5	Reflexion der Aktivitäten und die Ergebnissicherung	0	0	0	0	0	
6	Aufzeigen von Zusammenhängen und Lebensweltbezügen	0	0	0	0	0	
7	Nutzung des Waldes als Lern- und Erlebnisort	0	0	0	0	0	
8	angemessener Umgang mit Risiken	0	0	0	0	0	
	Summe Punkte						Gesamtsumme (max. 32 Punkte)
	Gefahr im Verzug aufgrund des Verhaltens der zu prüfenden Person	() ja		O ne	ein	Ist das Einschreiten der Prüfer während der Veranstaltung aus Sicherheitsgründer dringend erforderlich, gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 17 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2).
An	nmerkungen:						

Prüfung staatliches Zertifikat Waldpädagogik

III. Beurteilung des Kolloquiums



Name, Vorname:	
Uhrzeit von/bis:	Dauer:

В	ewertungsmerkmale	Be	urteil	lung /	Pun	kte	Erläuterung		
		0	1	2	3	4	sehr schwach ausgeprägt schwach ausgeprägt mittel ausgeprägt stark ausgeprägt sehr stark ausgeprägt	0 Punkte 1 Punkt 2 Punkte 3 Punkte 4 Punkte	
1	Reflexion der Planung	0	0	0	0	0	oom otam unigering.	11 4111.0	
2	Reflexion der praktischen Durch- führung	0	0	0	0	0			
3	Reflexion der gesetzten Ziele der Bildung f. Nachhaltige Entwicklung	0	0	0	0	0			
4	Reflexion der Gruppenprozesse, der eigenen Leitungsfertigkeit	0	0	0	0	0			
5	Reflexion der eigenen Fachkompetenz	0	0	0	0	0			
6	Aufzeigen inhaltlicher / methodischer Alternativen	0	0	0	0	0			
	Summe Punkte						Gesamtsumme (max. 24 Punkte		

IV. Gesamtergebnis

Prüfungsteil	Gesamt- summen	Gewichtung	errechnete Punktzahl	Gesamtergebnis
Einzelbewertung I. schriftliche Planung		x 0,67		0 – 31 Punkte nicht bestanden
Einzelbewertung II. praktische Durchführung		x 1,25		32 – 63 Punkte mit Erfolg bestanden
Einzelbewertung III. Kolloquium		x 1		64 – 80 Punkte mit besonderem Erfolg bestanden
		Endpunktzahl (max. 80)		- Designaen

Die Prüfung wurde nicht bestanden	mit Erfolg bestanden mi	t besonderem Erfolg bestanden
Name, Vorname	Name, Vorname	Name, Vorname
Unterschrift Prüfungsausschuss- vorsitzende(r)	Unterschrift Fachprüferin / Fachprüfe	r Unterschrift Fachprüferin / Fachprüfer

Prüfung staatliches Zertifikat Waldpädagogik

V. Protokoll der praktischen Durchführung

ZERTIFIKAT WALDPĀDAGOGIK

Name, Vorname:		ZERTIFIKAT WALDPÄDAGOG
Uhrzeit von/bis:	Dauer:	

Bekanntmachung des Justizministeriums über das Inkrafttreten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

Vom 21. Februar 2020

Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S.7) ist am 1. Februar 2020 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 21. Februar 2020

Wolf

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg, Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Wocher Fernruf (07 11) 21 53-367 E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 66601-43, Telefax (0711) 66601-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 10,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband-decken 2019

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63 70038 Stuttgart Telefax 07 11/6 66 01-34 Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2020.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2019 **wird den Beziehern** im März 2020 **kostenlos** zugesandt.